

Die Preussischen
Gesetze und Verfügungen
über
offene Handels-Gesellschaften,
Kommandit-Gesellschaften
und
Aktien-Gesellschaften.

Zusammengestellt und mit einer Einleitung versehen

von

C. Sahn,
Königl. Staats-Anwalt.



Berlin, 1856.

Verlag von Wilhelm Herp.
(Beyersche Buchhandlung.)

H. Bor.

261, 29 *rvb*

Die Preussischen

Gesetze und Verfügungen

über

offene Handels-Gesellschaften,

Kommandit-Gesellschaften

und

Aktien-Gesellschaften.

Zusammengestellt und mit einer Einleitung versehen

von

C. Sahn,

Königl. Staats-Anwalt.



Berlin, 1856.

Verlag von Wilhelm Herß.

(Beyersche Buchhandlung.)

(1885 * 931)
D.

Die Preussische

Verfassung

über

die Verfassung

der Provinz

von

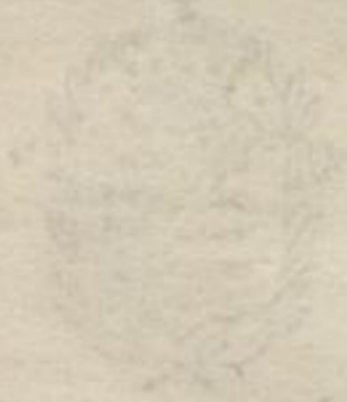
Preussen

von dem Könige Friedrich Wilhelm III.

1824

D. G. S. H. N.

Verlag von Wilhelm Sauer



Berlin, 1824.

Verlag von Wilhelm Sauer
(Königliche Buchdruckerei)

11000 2211
S. 2

Einleitung.

In immer wachsendem Maße suchen Handel und Gewerbe auf dem Wege der Association Förderung ihrer Zwecke. Der Umfang, den dies Streben gewonnen und die Richtung, welche dasselbe in neuester Zeit genommen hat, konnten nicht verfehlen, die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich zu lenken. Die Besorgniß ist rege geworden, ob die neueste Entwicklung des Associations-Wesens auf dem Gebiete der Industrie eine gesunde, durch die Verkehrsverhältnisse gebotene, oder eine künstliche, das Wohl der Gesammtheit bedrohende ist. Das Bedenken ist entstanden, ob die Association, wie sie jetzt von vielen Seiten erstrebt wird, lediglich das Mittel zum Zwecke der Förderung des Handels u. s. w. bleiben, oder ob dieser Zweck nach der wahrscheinlichen Absicht der Associirten in den Hintergrund treten und das Börsenspiel mit den Antheilscheinen selbst die nächste Aufgabe der Theilnehmer werden soll. Diejenigen, bei welchen solcher Zweifel an der Nützlichkeit der neueren Verbindungen, oder gar die Ueberzeugung von ihrer Verwerflichkeit die Oberhand gewinnt, suchen nach Mitteln, um sie auf gesetzlichem Wege zu beseitigen, während von der anderen Seite dies Streben natürlich eifrigst bekämpft wird. Die bei diesen Kämpfen nicht selten an den Tag getretene Unkenntniß der in Betracht kommenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften und das hieraus sich ergebende Bedürfniß einer Zusammenstellung derselben haben zur Bearbeitung der vorliegenden kleinen Schrift

Veranlassung gegeben. Dieselbe beabsichtigt demnach nicht, den Streit nach der einen oder der anderen Seite hin zu entscheiden; sie will nur das Material zu einer solchen Entscheidung bieten und zur besseren Orientirung dasselbe durch eine kurze Uebersicht der verschiedenen Handelsgesellschaften einleiten.

Die einfachste Form der Vereinigung zu Handels- oder anderen Erwerbzwecken ist der „Gesellschaftsvertrag“, welcher nur auf einen bestimmten Gegenstand oder auf ein besonderes Gewerbe oder Geschäft gerichtet ist (§ 183, Tit. 17. Thl. I. Allg. Landrechts). Durch diesen Zweck unterscheidet sich der Gesellschaftsvertrag von der fortwährenden Handelsgesellschaft, die eine dauernde Verbindung, nicht zu einem einzelnen bestimmten Geschäft, sondern zu einer Gattung von Handelsunternehmungen voraussetzt (§ 615., 617. Titel 8. Theil II. Allgem. Landrechts). Die Bestimmungen über den Gesellschaftsvertrag bilden nach Preussischem Recht im Wesentlichen die Grundlage der Rechte und Pflichten der Handelsgesellschafter; sie sind daher in der folgenden Zusammenstellung (unter Nr. I.) den speziellen Bestimmungen über die Handelsgesellschaften (Nr. II.) vorangestellt.

Der „Gesellschaftsvertrag“ muß in schriftlicher Form errichtet und in demselben der Zweck der Verbindung und das Verhältniß der Verbundenen bei und zu der Erlangung desselben festgesetzt werden (§ 170. Tit. 17. Th. I.). Ist dies unterlassen worden, gleichwohl aber durch die gemeinschaftlichen Verwendungen der Gesellschafter bereits Etwas erworben worden, so wird ein solcher Erwerb als gemeinschaftliches Eigenthum, welches aus einer zufälligen Begebenheit entstanden ist, beurtheilt (§ 171 a. a. D.). Die Rechte und Pflichten der Gesellschafter beginnen, wenn etwas Anderes im Vertrage nicht bestimmt worden, mit dem Tage der Abschließung (§ 188 a. a. D.). Die Pflicht jedes Gesellschafters ist es zu-

nächst, nach Maaßgabe des Vertrages seinen Beitrag zu leisten; schweigt der Vertrag, so leisten alle zu gleichen Theilen. Die näheren Bestimmungen über die Beitragspflicht der Gesellschafter, insbesondere auch über das Verhältniß solcher Theilnehmer, welche nicht Geld, sondern Dienste beizutragen verpflichtet sind, sind in den §§ 189 ff., 205., 251 ff. Tit. 17. Theil I. Allg. Landrechts (unter Nr. I.) enthalten; in Betreff der Pflicht zur Theilnahme an dem Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft sind die §§ 206 ff. ebend., rücksichtlich der Verhältnisse der Gesellschafter gegen dritte Personen die §§ 230 ff. ebend. maaßgebend. Die Festsetzungen über die Theilung von Gewinn und Verlust sind in den §§ 241 ff., die über Trennung der Gemeinschaft in den §§ 269 ff. ebend. gegeben.

Die Handelsgesellschaften bedürfen zur Errichtung ebenfalls eines schriftlichen Vertrages und außerdem der Bekanntmachung der Firma nach Vorschrift der §§ 617 ff. Tit. 8. Theil II. Allg. Landrechts (unter Nr. II.). Die Gesellschafter, welche von dem Betriebe der Societätsgeschäfte nicht ganz ausgeschlossen sind, dürfen ohne Genehmigung der Societät eine Handlung gleicher Art nicht errichten oder als Socien daran Theil nehmen, wohl aber die bereits vorher bestandene Handlung oder Societät fortsetzen (§§ 636., 637. Titel 8. Theil II. Allg. Landrechts). In Betreff der gemeinschaftlichen Angelegenheiten wird, sofern etwas Anderes nicht bekannt gemacht worden, jedes Mitglied als Factor angesehen (§§ 633 ff. ebend.). Die Rechnungslegung muß in jedem Jahre am Ende des Dezember geschehen (§ 643 a. a. D.). Der Austritt aus der Gesellschaft muß sechs Monate vor Ablauf des Societätsjahres angekündigt werden und es treten dann rücksichtlich der Verpflichtung für die laufenden Geschäfte die in den §§ 658 ff., insbesondere §§ 669 ff. a. a. D. näher bestimmten Verhältnisse ein. Beim Tode eines Gesellschafters können dessen Erben sowohl, als auch die übrigen Socii die Societät zum Schlusse des Societätsjahres kündigen (§§ 661 ff. a. a. D.).

Die Auflösung der Gesellschaft muß nach Vorschrift der §§ 677 ff. und 618 a. a. D. öffentlich bekannt gemacht werden; ist dies unterblieben, so haftet jedes Mitglied Denjenigen, welche auch sonst von der erfolgten Aufhebung keine Kenntniß erlangt haben, für die von einem oder dem andern Gesellschafter im Namen oder unter der Firma der Societät geschlossenen Verträge. Wer bei Auflösung der Societät die bisherige Firma zu behalten berechtigt ist, ist nach §§ 679 ff. a. a. D. zu entscheiden.

Die Handelsgesellschaften sind rücksichtlich der Haftbarkeit ihrer Theilnehmer in drei verschiedene Arten zu unterscheiden:

- 1) die offene Gesellschaft,
- 2) die Kommanditengesellschaft,
- 3) die Aktiengesellschaft.

Unter der in der Handelswelt gebräuchlichen Bezeichnung „offene Gesellschaft“ ist die im Landrecht sogenannte „fortwährende Societätshandlung“ verstanden. Außerdem kommt dafür die Bezeichnung als „namentlich vereinigte Gesellschaft“ oder „Kollektivgesellschaft“ vor. Die letzteren Bezeichnungen sind dem Code de commerce nachgebildet, in welchem diese Art der Gesellschaft *société en nom collectif* genannt wird.

Die Bezeichnung „Kommanditengesellschaft“ ist im Landrecht zwar nicht enthalten, wohl aber ist des *associé en commandite* im § 651. Tit. 8. Theil II. Erwähnung gethan. Der Code de commerce bezeichnet diese Gesellschaft als *société en commandite*.

Die „Aktiengesellschaften“ endlich, deren Rechtsverhältnisse vorzugsweise durch das Gesetz vom 9. November 1843 geregelt worden, werden in Nachbildung der französischen Bezeichnung, *société anonyme*, auch wohl unbenannte, namenlose Gesellschaften genannt.

Der Unterschied dieser drei Arten der Handelsgesellschaften beruht auf dem Umfange der Verpflichtung der Ge-

gesellschafter. Am weitesten geht die Verpflichtung bei der Kollektivgesellschaft: bei dieser werden alle Mitglieder der Societät als solche öffentlich genannt und es übernimmt demnach Jeder für sich und die Uebrigen die ganze und volle Verpflichtung für alle Societätsgeschäfte; mit der öffentlichen Bekanntmachung und in Folge derselben tritt diese persönliche Haftbarkeit ein, die zugleich eine solidarische für die übrigen Gesellschafter ist.

Nicht so weit geht die Verpflichtung der Mitglieder bei den Kommanditengesellschaften. Das Wesen derselben besteht grade darin, daß nicht alle Gesellschafter die volle Verpflichtung gegenüber Dritten, welche mit der Gesellschaft contrahiren, übernehmen wollen, daß vielmehr einige von ihnen nur mit einer bestimmten Summe (dem Einlagekapital) sich bei den Zwecken der Gesellschaft betheiligen und demnach im ungünstigen Falle diese Summe preisgeben, darüber hinaus aber nicht haften wollen. Diese Personen sind die stillen Gesellschafter (*associé en commandite, commanditaire*). Sie werden als Gesellschafter nicht öffentlich genannt, weil sie den Gläubigern der Gesellschaft über den Betrag der Einlage nicht verpflichtet sind; daher darf auch die Firma ihren Namen nicht enthalten. Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nehmen sie nach Verhältniß ihres Einlagekapitals Theil. — Die Kommanditengesellschaft besteht also aus genannten und ungenannten Theilnehmern, von denen die Ersteren allein die volle und unbedingte Haftbarkeit übernehmen, auch die Gesellschaft nach Außen hin repräsentiren, während die Letzteren nur in beschränktem Maaße verpflichtet sind.

Die Aktiengesellschaft endlich besteht lediglich aus stillen Gesellschaftern; die Verpflichtung aller ihrer Mitglieder erstreckt sich nicht weiter als das Einlagekapital; eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Schulden der Gesellschaft besteht nicht, vielmehr ist überall nur das Vermögen der Gesellschaft, zunächst also die Summe der Einlagen, Ge-

gegenstand des Angriffes der Gläubiger. Die Namen der Gesellschafter werden hier gar nicht bekannt gemacht; die Gesellschaft wird nach dem Gegenstande des Unternehmens benannt. Der Staat hat sich die Genehmigung der Errichtung von Aktiengesellschaften und die Beaufsichtigung derselben vorbehalten und zu dem Ende die Bestimmungen getroffen, welche unter Nr. III. der gegenwärtigen Zusammenstellung abgedruckt sind.

Die Frage der Gegenwart ist die, ob die neugebildeten Gesellschaften, welche die Ausgabe von sogenannten Kommanditantheilen in bisher nicht üblichem Umfange betreiben, damit die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründung von Aktiengesellschaften und über die Emission von Papieren auf den Inhaber verlegen oder umgehen.

Die Frage der Gegenwart ist die, ob die neugebildeten Gesellschaften, welche die Ausgabe von sogenannten Kommanditantheilen in bisher nicht üblichem Umfange betreiben, damit die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründung von Aktiengesellschaften und über die Emission von Papieren auf den Inhaber verlegen oder umgehen.

Die Frage der Gegenwart ist die, ob die neugebildeten Gesellschaften, welche die Ausgabe von sogenannten Kommanditantheilen in bisher nicht üblichem Umfange betreiben, damit die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründung von Aktiengesellschaften und über die Emission von Papieren auf den Inhaber verlegen oder umgehen.

I.

Von Gesellschaftsverträgen.

(Allg. Landrecht Theil I. Tit. 17. §§ 183—310.)

Von besonderen Gesellschaften.

§ 183. Gesellschaftsverträge, welche nur auf einen bestimmten Gegenstand, oder auf ein besonderes Gewerbe oder Geschäft gerichtet sind, bedürfen keiner gerichtlichen Abschließung oder Bestätigung.

§ 184. Eben dies gilt auch bei Kaufleuten, welche nur zum Betriebe eines einzelnen bestimmten Geschäfts mit einander in Verbindung treten.

§ 185. Wenn aber eine eigentliche Societätshandlung unter einer gemeinschaftlichen Firma errichtet werden soll: so ist ein solches Geschäft nach den im Kaufmannsrechte darüber ertheilten nähern Vorschriften zu beurtheilen. (Th. 2. Tit. 8. Abschn. 7.)

§ 186. Bei andern besondern Gesellschaften müssen zwar die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder, in allen Fällen, hauptsächlich nach dem Inhalte des zwischen ihnen errichteten Vertrages bestimmt werden;

§ 187. Doch kommen Einschränkungen dieser Rechte und Pflichten, welche von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen, sowohl der Gesellschaft überhaupt, als einzelnen Mitgliedern derselben, gegen einen Dritten nur in so weit zu statten, als sie dem Dritten zu rechter Zeit bekannt gemacht worden.

Rechte und Pflichten der Gesellschafter.

§ 188. Die Verbindlichkeit unter den Contrahenten nimmt der Regel nach mit dem Tage des geschlossenen Vertrages ihren Anfang.

1. In Ansehung der Beiträge.

§ 189. Wenn der Vertrag nicht ein Anderes bestimmt, so ist jedes Mitglied zu dem gemeinschaftlichen Fonds in gleichem Verhältnisse beizutragen schuldig.

§ 190. Zu mehreren Beiträgen aber, als wozu ein jeder Mitgenosse sich ausdrücklich verbunden hat, kann derselbe, auch unter veränderten Umständen, von den übrigen nicht angehalten werden.

§ 191. Findet jedoch ohne dergleichen mehreren Beitrag die Erreichung des gemeinsamen Endzwecks gar nicht statt; so kann das weigernde Mitglied zum Austritte aus der Gesellschaft angehalten werden.

§ 192. Auch ist unter diesen Umständen; wenn nämlich durch die ausdrücklich verabredeten Beiträge der gemeinsame Endzweck gar nicht erreicht werden kann, jeder Mitgenosse, auch noch vor Ablauf der contractmäßigen Zeit, die Gesellschaft zu verlassen berechtigt.

§ 193. Sollen die Geschäfte der Gesellschaft durch neue Beiträge nur erweitert werden, übrigens aber der Gegenstand derselben ungeändert bleiben; so können die übrigen Mitglieder diese Beiträge nach eigenem Gutbefinden verstärken.

§ 194. Sie können aber den weigernden Mitgenossen weder zu einer ebenmäßigen Verstärkung nöthigen, noch seiner Weigerung halber von der Gesellschaft ausschließen.

§ 196. Vielmehr können sie nur, bei einem in dem erweiterten Geschäfte entstandenen Gewinne, nach Verhältniß ihrer verstärkten Beiträge, auch einen stärkeren Antheil fordern.

§ 195. Wollen hingegen die übrigen Gesellschafter, durch neue Beiträge, den Zweck ihrer Verbindung auf einen neuen darin bisher nicht betriebenen Gegenstand ausdehnen: so ist derjenige, welcher seinen Beitrag dazu verweigert, weder schuldig, noch befugt, an diesen erweiterten Geschäften Theil zu nehmen.

§ 197. Vielmehr ist in so weit die Verbindung der übrigen Mitglieder als eine neue bloß unter ihnen bestehende Societät anzusehen.

§ 198. Der zum Betriebe des gemeinschaftlichen Geschäfts zusammengetragene Fonds ist von der Zeit des geschlossenen Vertrages an als gemeinschaftliches Eigenthum anzusehen.

§ 199. Sollen Grundstücke zum Fonds der Societät beitragen, und als gemeines Eigenthum angesehen werden: so soll deren förmliche Zuschreibung an die Gesellschaft im Hypothekenbuche erfolgen.

§ 200. Ist dieses unterblieben, so werden dergleichen Grund-

stücke nur in Ansehung der Gesellschafter unter sich, nicht aber in Ansehung eines Dritten, gemeinschaftlich.

§ 201. Mobilien und Effecten, welche nach einer gewissen Taxe der Gesellschaft überliefert worden, werden ebenfalls ein gemeinschaftliches Eigenthum derselben.

§ 202. Sind Grundstücke ohne Zuschreibung, und Mobilien ohne Taxe, der Societät überlassen, so wird vermuthet, daß sie derselben bloß zum Gebrauche geliehen worden.

§ 203. Wer mit Leistung seiner Beiträge, die nicht in baarem Gelde bestehen, säumig ist, muß der Gesellschaft den durch diesen Verzug entstandenen Schaden ersetzen.

§ 204. Bei verzögerter Entrichtung der Geldbeiträge haben die übrigen Gesellschafter die Wahl, statt des Schadenersatzes, gesetzmäßige Verzugszinsen zu fordern. (Tit. 11. § 827 sqq.)

§ 205. Sobald die Gesellschaft ihren Anfang genommen hat, sind Nutzen und Schaden den Interessenten nach Verhältniß ihrer Antheile gemein.

2. Bei dem Betriebe der Geschäfte.

§ 206. Wenn der Vertrag nicht ein Anderes bestimmt, so ist jedes Mitglied zum Betriebe der gemeinschaftlichen Angelegenheiten auf gleiche Art befugt und verpflichtet.

§ 207. Es müssen daher in der Regel die Societätsgeschäfte von sämmtlichen Mitgliedern gemeinschaftlich betrieben und vollzogen werden.

§ 208. Doch bedarf es der Zuziehung solcher Mitglieder, die nur zum Geldbeitrage, nicht aber zum Betriebe der Geschäfte sich verbunden haben, nur alsdann, wenn Handlungen unternommen werden sollen, die den Grundsätzen des Societätsvertrages nicht gemäß sind.

§ 209. Ist im Gesellschaftsvertrage nicht bestimmt, wie bei dem Betriebe der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, in Fällen, wo die Stimmenmehrheit entscheiden muß, die Stimmen gezählt werden sollen: so geschieht dieses nicht nach dem Verhältnisse der Beiträge, sondern nach den Personen.

§ 210. Ist einem der Gesellschafter der Betrieb aller, oder einer gewissen Art der Societätsgeschäfte, ohne weitere Bestimmung übertragen worden: so ist das Verhältniß desselben nach den Regeln von uneingeschränkten Vollmächtsaufträgen zu beurtheilen. (Tit. 13. § 98 sqq.)

§ 211. Gesellschafter sind bei dem Betriebe des gemeinschaft-

lichen Gewerbes zu demjenigen Grade von Fleiß und Aufmerksamkeit verpflichtet, den ein Jeder in seinen eigenen Geschäften anzuwenden pflegt.

§ 212. Ist aber einem Gesellschafter, außer seinem Antheile am Gewinne, noch eine besondere Besoldung oder Belohnung für die Besorgung eines gewissen Geschäfts ausgesetzt worden: so muß er ein dabei begangenes Versehen nach allgemeinen über das Geschäft selbst ergangenen gesetzlichen Vorschriften, ohne Rücksicht seiner persönlichen Eigenschaften, vertreten.

§ 213. Ein Gleiches findet Statt, wenn einzelne Sachen einem Gesellschafter zur besondern Verwahrung oder Verwaltung anvertraut worden.

§ 214. Vorstehende Verordnungen (§ 212. 213) finden jedoch nur zum Vortheile der übrigen Gesellschafter, nicht aber zur Entschuldigung des Bevollmächtigten, Verwalters, oder Verwahrers selbst, der etwa in seinen eigenen Geschäften einen höheren Grad von Fleiß und Aufmerksamkeit zu äußern pflegt, Anwendung.

§ 215. Ein Gesellschafter kann sich von seiner Verbindlichkeit zum Schadenersatze dadurch nicht befreien, daß er der Gesellschaft in andern Fällen besondere Vortheile erworben hat.

§ 216. Kein Gesellschafter kann den übrigen an seiner Statt einen Fremden zum Mitgliede aufdringen.

§ 217. Dadurch, daß eins der Mitglieder seinen Antheil an dem Gewinne einem Fremden überläßt, erlangt dieser so wenig die Rechte als die Pflichten eines Mitgliedes.

§ 218. Ein solcher Cessionarius kann daher von den übrigen Gesellschaftern weder Rechnungslegung noch andere Nachweisungen über die betriebenen Geschäfte; wohl aber die Vorlegung einer Balance über den aus dem gemeinschaftlichen Gewerbe entstandenen Gewinn und Verlust fordern.

3. Wegen der Rechnungslegung.

§ 219. Den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft ist hingegen jeder Mitgenosse von seinen für die Gesellschaft übernommenen Geschäften Rechnung zu legen verpflichtet.

§ 220. Wenn bei dieser Rechnungslegung Posten vorkommen, deren Verwendung nach den Umständen wahrscheinlich; die Beibringung eines eigentlichen Belags oder anderen Beweises aber mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist: so kann die bloß an Eidesstatt geschene Angabe, oder die eidliche Bestärkung des

Rechnungslegers, nach richterlichem Ermessen, die Stelle des Be-
lages oder weiteren Nachweises vertreten.

§ 221. Auch die Erben eines verstorbenen Gesellschafters sind
über die von dem Erblasser besorgten Societätsgeschäfte Rechnung
zu legen schuldig.

§ 222. Haben die Mitglieder der Gesellschaft der Befugniß,
über das von einem unter ihnen besorgte Geschäft Rechnungslegung
zu fordern, entsagt: so hat es dabei, wenn auch die Entsagung vor
der Beendigung des Geschäftes erfolgt wäre, sein Bewenden.

§ 223. Kann jedoch ein solcher Gesellschafter eines auch nur
in einzelnen Theilen und Verhandlungen bei dem Geschäfte be-
gangenen Betruges überführt werden: so muß er über das ganze
Geschäft, der geschehenen Entsagung ungeachtet, Rechnung legen.

§ 224. Der Gesellschafter, welcher der Kasse der Societät
eigenmächtig etwas vorenthält, muß nach der Wahl der übrigen,
entweder den dadurch verursachten Schaden ersetzen, oder gesetz-
mäßige Verzugszinsen entrichten.

§ 225. Jedes Mitglied ist für die zum gemeinschaftlichen
Besten aus eigenen Mitteln gemachten Vorschüsse landübliche Zinsen
zu fordern berechtigt.

§ 226. Auch müssen ihm die bei Ausrichtung der Societäts-
geschäfte verwendeten Reise-, Zehrungs- und anderen unvermeid-
lichen Kosten vergütet werden.

§ 227. Für die bei solcher Gelegenheit erlittenen Schäden
kann er unter eben den Umständen, wie ein Bevollmächtigter, Ersatz
fordern. (Tit. 13. § 80 sqq.)

§ 228. Für die zum Besten der Gesellschaft angewendeten
Bemühungen kann er sich keine ihm nicht versprochene Belohnung
anrechnen.

§ 229. Für solche Arbeiten aber, die zum gewöhnlichen Be-
triebe der Societätsgeschäfte nicht gehören, und eine besondere Kunst
oder Wissenschaft erfordern, kann er den gewöhnlichen Preis in
Rechnung bringen.

4. Bei den Verhältnissen gegen Andere.

§ 230. Eine Gesellschaft wird in der Regel nur durch gemein-
schaftlich abgeschlossene und unterschriebene Verträge verpflichtet.

§ 231. Ist der Betrieb aller oder gewisser Geschäfte einem
der Gesellschafter von den übrigen aufgetragen worden: so ver-
pflichtet derselbe durch seine Handlungen oder Verträge die Gesell-
schaft als ein Bevollmächtigter. (§ 210.)

§ 232. Ein Gesellschafter, welcher nicht im Namen der Societät contrahirt, verpflichtet, wenn er auch sonst als Bevollmächtigter anzusehen wäre, nur sich selbst, nicht aber die Gesellschaft.

§ 233. Hat jedoch ein Gesellschafter, zwar nur in seinem Namen, aber in Angelegenheiten der Societät, einen Vertrag geschlossen: ist er schuldig, den daraus entstandenen Vortheil der Gesellschaft zu überlassen.

§ 234. Gegen den Dritten aber, welcher mit dem Gesellschafter bloß auf seinen eigenen Namen contrahirt hat, erlangt die Gesellschaft aus einem solchen Vertrage kein Recht; und kann daher die von selbigem an seinen Contrahenten geleisteten Zahlungen, oder anderen Verhandlungen, wodurch die aus dem Vertrage entstandene Verbindlichkeit wieder aufgehoben worden, nicht anfechten.

§ 235. Auch die Wissenschaft des Dritten, daß das Geschäft, worüber er contrahirt, die ganze Gesellschaft angehe, kann denselben in den ferneren Verhandlungen mit seinem Contrahenten nicht einschränken, so lange dabei kein Betrug vorwaltet, oder keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

§ 236. So weit Jemand einem Andern durch nützliche Beforgung seiner Geschäfte, oder durch nützliche Verwendung verpflichtet wird, so weit kann auch eine Gesellschaft solchergestalt verpflichtet werden.

§ 237. Wer aus diesem letzten Grunde (§ 236) eine rechtsgültige Forderung an die Societät erlangt hat, der kann an jeden der Gesellschafter für seinen Antheil sich halten.

§ 238. Für den Antheil eines jeden haften die übrigen Mitgenossen der Gläubiger als Bürgen.

§ 239. Haben sich aber die Gesellschafter einem Dritten aus einem ausdrücklichen, von ihnen gemeinschaftlich, oder durch ihren Bevollmächtigten, geschlossenen Vertrage verpflichtet: so findet gegen sie die Vorschrift von Correalverträgen Anwendung. (Tit. 5. § 424 sqq.)

§ 240. Hat jedoch der Gläubiger nur mit einem der Gesellschafter als gemeinschaftlichem Bevollmächtigten contrahirt: so kann in der Regel, und wenn die Vollmacht nicht ausdrücklich auf eine Verpflichtung von dieser Art gerichtet war, Personalarrest im Wege der Execution, auch nur gegen den Bevollmächtigten gesucht werden.

5. Wegen Gewinns und Verlusts.

§ 241. Alles, was nach Abzug der gemeinschaftlichen Schulden, der zum Betriebe des Geschäftes verwendeten Kosten, des zur

Gesellschaft gewidmeten Capitals, und der von den Mitgliedern zusammengebrachten Beiträge, an gemeinschaftlichem Vermögen übrig bleibt, gehört zum Gewinne der Gesellschaft.

§ 242. So weit als vorstehende Posten aus dem gemeinschaftlichen Vermögen nicht gedeckt werden können, ist Verlust vorhanden.

§ 243. Bei Berechnung des Gewinnes und Verlustes muß auf die fortwährende, durch den Gebrauch entstehende Abnutzung und Verminderung des Werths der Werkzeuge, Geräthschaften und anderer Effecten, deren die Gesellschaft zum Betriebe ihres Gewerbes sich bedient, Rücksicht genommen werden.

§ 244. Der Antheil eines jeden Gesellschafter's am Gewinne und Verluste muß hauptsächlich nach dem Inhalte des Vertrages beurtheilt werden.

§ 245. Ein Abkommen, wodurch einem der Gesellschafter aller Schade, und dem andern aller Vortheil allein angewiesen wird, ist nach den Regeln von Schenkungen zu beurtheilen.

§ 246. Kann das Abkommen als Schenkungsvertrag nicht bestehen: so muß Gewinn und Verlust unter solchen Gesellschaften nach gesetzlichen Grundsätzen vertheilt werden.

§ 247. Hat ein Mitglied statt seines Antheils am Gewinne, sich bestimmte Zinsen für ein Capital vorbedungen, ohne an der Gefahr des Verlustes Theil nehmen zu wollen: so wird er nur als ein Gläubiger der Gesellschaft betrachtet.

§ 248. Uebernimmt er aber verhältnismäßigen Antheil an dem Verluste, welcher die Gesellschaft betreffen möchte: so ist es ihm erlaubt, sich höhere, als die sonst in den Gesetzen zugelassenen Zinsen seines Capitals vorzubedingen.

§ 249. Durch dergleichen besondere Verabredungen unter denjenigen, welche einmal wirkliche Mitglieder einer Gesellschaft geworden sind, (§ 247. 248) wird jedoch das Verhältniß eines jeden derselben gegen Fremde, denen die Gesellschaft auf eine oder die andere Art verpflichtet worden, nicht geändert.

§ 250. Wenn hingegen Jemand, ohne wirklich ein Mitglied der Gesellschaft zu werden, derselben bloß ein Capital unter der Bedingung anvertrauet, daß er davon höhere, als die eigentlichen gesetzlichen Zinsen genießen; dagegen aber auch Gefahr und Verlust nach Verhältniß dieses Capitals mit tragen wolle: so haftet derselbe den Gläubigern der Gesellschaft nur mit seinem eingelegten Capitale; und kann ein Mehreres zu den Societätsschulden beizutragen nicht angehalten werden.

§ 251. Ist im Vertrage über den Antheil der Gesellschafter

am Gewinne und Verluste nichts festgesetzt: so muß derselbe nach Verhältniß ihres Beitrages zum gemeinschaftlichen Fonds bestimmt werden.

§ 252. Haben sämtliche Mitglieder nur durch ihre Arbeit den gemeinschaftlichen Vortheil zu befördern sich verbunden: so ist ihr Antheil am Gewinne und Verluste gleich.

§ 253. Ist nur ein oder anderes Mitglied vom Beitrage zu dem gemeinschaftlichen Fonds entbunden worden: so wird sein im Contracte unbestimmt gebliebener Antheil am Gewinne dem Antheile desjenigen, welcher den mindesten Capitalsbeitrag geleistet hat, gleich gesetzt.

§ 254. Haben die übrigen Mitglieder alle gleichen Capitalsbeitrag geleistet, so hat der von diesem Beitrage ganz entbundene Gesellschafter am Gewinne mit ihnen gleichen Antheil.

§ 255. An dem Verluste nehmen die geldbeitragenden Mitglieder in eben dem Verhältnisse Antheil, wie an dem Gewinne.

§ 256. Ein vom Geldbeitrage entbundener Gesellschafter kann zur Uebertragung eines Antheils von dem am Fonds der Gesellschaft entstandenen Verluste, außer dem Falle einer ausdrücklichen Verabredung, nicht angehalten werden.

§ 257. Vielmehr besteht sein Antheil an dem Verluste nur in der Entbehrung der für seine Bemühungen zum gemeinschaftlichen Besten gehofften Belohnung.

§ 258. Sind aber einem solchen Gesellschafter die Vortheile früherer Jahre zu Capital gut geschrieben worden, dergestalt, daß er, nach Verhältniß dieses Capitals, an dem ferneren Gewinne Theil zu nehmen berechtigt ist: so muß er nach gleichem Verhältnisse auch zu dem Verluste beitragen.

§ 259. Soll der durch Verlust am gemeinschaftlichen Fonds erlittene Abgang wieder ergänzt werden: so geschiehet der Nachtrag in eben dem Verhältnisse, wie am Anfange der Gesellschaft das gemeinschaftliche Capital zusammen gebracht worden.

§ 260. Ist der Verlust durch die Schuld eines vom Geldbeitrage entbundenen Mitgliedes verursacht worden: so ist dieser zwar zum Schadensersatze, nicht aber zu einem neuen Beitrage verpflichtet.

§ 261. Die Rechnung über Gewinn und Verlust muß, wenn nichts besonderes verabredet ist, nach erfolgter Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäftes, falls aber dieses durch mehrere Jahre fortwähret, alljährig abgeschlossen werden.

§ 262. Zum Nachtheile der vom Geldbeitrage befreieten Mit-

glieder kann der Verlust eines vorhergehenden Jahres, im Mangel ausdrücklicher Verabredungen, bei der Berechnung über ein folgendes, von dem Gewinne desselben nicht abgezogen werden.

§ 263. Ueber seinen Antheil am Gewinne ist jedes Mitglied frei zu verfügen, und denselben aus der Gesellschaft herauszuziehen berechtigt.

§ 264. Auch die Mehrheit der Stimmen kann kein Mitglied zu einer im Vertrage nicht verabredeten Zurücklassung seines Antheils am Gewinne, zur Verstärkung des gemeinschaftlichen Fonds, wider seinen Willen verpflichten.

§ 265. Dagegen muß aber auch ein jeder Gesellschafter mit der baaren Herauszahlung seines Antheils am Gewinne sich so lange gedulden, bis dieselbe ohne Zerrüttung der fortzusetzenden Geschäfte Statt finden kann.

§ 266. Die Gläubiger eines einzelnen Gesellschafters können auch an seinen Antheil vom Gewinne sich halten.¹⁾

§ 267. Doch müssen sie sowohl wegen Nachweisung dieses Antheils, als wegen der Art und Zeit der Herausgabe, sich alles das gefallen lassen, wozu der Schuldner selbst, nach dem Vertrage, oder nach den Gesetzen verpflichtet ist.

§ 268. Wenn also, nach dem Vertrage, der Gewinn von gewissen Jahren, oder nach einem gewissen Verhältnisse, zur Verstärkung des Fonds in der Gesellschaft bleiben soll: so gilt ein solches Abkommen auch gegen die Gläubiger eines einzelnen Gesellschafters.

Von dem Austritte einzelner Mitglieder.

§ 269. In der Regel steht einem jeden Mitgliede frei, die Gesellschaft nach Gutbefinden zu verlassen.

§ 270. Ist aber der Vertrag auf gewisse Jahre, oder zur Ausführung eines gewissen bestimmten Geschäftes geschlossen worden: so muß der Ablauf der Zeit oder das Ende des Geschäftes abgewartet werden.

§ 271. In diesem Falle findet ein Rücktritt von der Societät nur in so weit Statt, als selbiger überhaupt von andern gültigen Verträgen zulässig ist.

1) Der Gläubiger des Theilnehmers an einer Gesellschaft kann zur Sicherstellung seines Anspruchs die zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen ausstehenden Forderungen auch nicht antheilsweise mit Arrest belegen lassen. Präj. des Ob.-Trib. vom 25. Oktober 1845 (Entscheidungen des Ober-Tribunals Band 12, Seite 262).

§ 272. Ferner alsdann, wenn die Gesellschaft nicht anders, als durch neue Beiträge, fortgesetzt werden kann. (§ 191. 192.)

§ 273. Ein Mitglied, welches sich der Erfüllung seiner Pflichten beharrlich entziehet, kann noch vor Ablauf der Zeit, oder vor Beendigung des Geschäftes, von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 274. Noch mehr ist die Gesellschaft dazu berechtigt, wenn ein Mitglied betrüglich gegen dieselbe gehandelt hat, als ein Verbrecher bestraft, oder für einen Verschwender gerichtlich erklärt worden ist.

§ 275. Wenn das auszustoßende Mitglied der aus solchem Grunde ihm angekündigten Ausschließung widerspricht: so muß zwar demselben rechtliches Gehör darüber verstattet werden;

§ 276. Wird aber demnächst die Ausschließung selbst für rechtmäßig erklärt: so erstrecken sich die Wirkungen davon bis auf den Tag der geschehenen Ankündigung zurück.

§ 277. Wenn die bestimmte Zeit verflossen ist; oder das Geschäft, welches den alleinigen Gegenstand der Gesellschaft ausmacht, beendigt; oder dessen Fortsetzung verboten worden: so nimmt die Gesellschaft von selbst ein Ende.

Von dem Tode eines Gesellschafters.

§ 278. Bei Gesellschaften, deren Gegenstand und Zweck nicht in dem Betriebe eines gemeinschaftlichen Geschäfts oder Gewerbes besteht, wird durch den Tod eines Gesellschafters in den Verhältnissen derselben nichts geändert.

§ 279. Vielmehr treten die Erben, sowohl in Ansehung der Befugniß zum Austritt, als der Pflicht zur Fortsetzung der Gesellschaft, lediglich an die Stelle des Erblassers.

§ 280. Ein Gleiches findet Statt, wenn zwar der Zweck der Gesellschaft auf ein gemeinschaftliches Geschäft oder Gewerbe gerichtet war, das verstorbene Mitglied aber an dem Betriebe desselben nicht thätigen Antheil genommen hat.

§ 281. Sobald aber ein Mitglied, welches zu dem Betriebe des gemeinschaftlichen Gewerbes durch Handlungen mitzuwirken hatte, verstirbt: stehet, wenn nicht im Vertrage ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, den Erben des Verstorbenen sowohl, als den übrigen Mitgliedern, der Rücktritt von dem Vertrage offen.

§ 282. Ist hingegen in dem Vertrage ausdrücklich festgesetzt, daß die Erben in der Societät bleiben sollen: so sind diese sowohl, als die übrigen Mitglieder, an den Vertrag gebunden.

§ 283. Auch in Ermangelung eines Vertrages verpflichtet eine an sich rechtsgültige Verordnung des Erblassers die Erben zur Fortsetzung der Societät: in so fern es die übrigen Mitglieder verlangen.

§ 284. Doch ist dergleichen letztwillige Verordnung in Ansehung desjenigen, welcher von dem Verstorbenen nicht mehr, als den ihm gebührenden Pflichttheil erbt, unverbindlich.

§ 285. Hingegen muß auch der bloße Erbe im Pflichttheile, die aus einem Vertrage entspringende Verbindlichkeit zur Fortsetzung der Gesellschaft gegen die übrigen Mitglieder anerkennen.

§ 286. Gegen seine Miterben kann er verlangen, daß ihm sein Pflichttheil aus dem übrigen nicht in der Societät stehenden Vermögen, in so fern dieses dazu hinreicht, angewiesen werde.

§ 287. Kann eine solche Abfindung geschehen: so tritt eben dadurch der Erbe im Pflichttheile aus der Societät, und hat an dem ferneren Gewinne und Verluste keinen Antheil.

§ 288. Soll jedoch derselbe auch gegen die Societätsgläubiger außer Verbindung kommen: so muß alles beobachtet werden, was für den Fall vorgeschrieben ist, wenn ein einzelner Gesellschafter die noch fortdauernde Societät verläßt. (§ 300.)

§ 289. Eine Verpflichtung, wodurch sich Jemand zur Fortsetzung einer Gesellschaft für beständig, oder auf eine ganz unbestimmte Zeit anheischig macht, ist sowohl für den Contrahenten, als für dessen Erben unverbindlich.

§ 290. Der Abgang eines Mitgliedes, von dessen Betriebe und Einsichten die Geschäfte der Gesellschaft, oder ein gewisser Zweig derselben, bisher hauptsächlich abgehangen haben, berechtigt auch ein jedes anderes Mitglied zum Austritte.

Was bei dem Austritte einzelner Mitglieder zu beobachten.

In Ansehung der übrigen Mitglieder.

§ 291. Ein Mitglied, welches von seinem Rechte, aus der Gesellschaft zu treten, Gebrauch machen will, muß seinen Vorsatz den Uebrigen in Zeiten bekannt machen.

§ 292. Der wirkliche Austritt kann nur am Schlusse eines Jahres, oder in einem solchen Zeitpunkte geschehen, wo sich Nutzen und Lasten, Gewinn und Verlust, füglich gegen einander abwägen lassen. (§ 83. 84.)

§ 293. Die Ankündigung des Austritts muß dergestalt zeitig erfolgen, daß die übrigen Gesellschafter, wegen Abfindung des Aus-

tretenden, und Fortsetzung der Geschäfte unter sich, die nöthigen Anstalten treffen können.

§ 294. In Ansehung der zur Zeit des angekündigten Austritts bereits angefangenen Geschäfte, ist der Austretende, bis zu deren völligen Beendigung, auch nach dem Austritte noch als ein Gesellschafter anzusehen.

§ 295. In wie fern aber bis zur völligen Beendigung solcher Geschäfte die Abfindung des Austretenden verschoben bleiben müsse, oder derselbe darauf, gegen Sicherheitsbestellung für seinen etwaigen Antheil am Verluste, antragen könne; muß, bei entstehendem Streite, von dem Richter nach den Umständen, und dem Gutachten der Sachverständigen bestimmt werden.

§ 296. An Unternehmungen, welche zwar noch vor dem wirklichen Austritte, aber doch erst nach Ankündigung desselben, wider den Willen des Austretenden angefangen worden, nimmt derselbe, weder in Ansehung des Gewinnes noch Verlustes, ferner Antheil.

§ 297. Zur möglichsten Vermeidung künftiger Streitigkeiten werden die Gesellschafter hiedurch angewiesen, sogleich nach angekündigtem Austritte sich mit dem Austretenden über die Grundsätze der künftigen Auseinandersetzung zu verabreden.

§ 298. Besonders muß bei dieser Gelegenheit festgesetzt werden: was für Geschäfte zu der Theilnehmung des Austretenden annoch gehören sollen.

§ 299. Können die Interessenten sich darüber nicht vereinigen: so werden Geschäfte, die zwar beschlossen sind, mit deren Ausführung aber noch kein wirklicher Anfang gemacht ist, dennoch als gemeinschaftlich angesehen, sobald schon durch den Abschluß allein Rechte und Verbindlichkeiten für die ganze Gesellschaft wirklich entstanden sind.

In Ansehung der Societätsgläubiger.

§ 300. Durch den Austritt eines Mitgliedes wird dessen Verbindlichkeit gegen die Gläubiger der Gesellschaft nicht verändert.

§ 301. Er haftet also denselben nach wie vor aus gültigen Verträgen für das Ganze, so wie aus gesetzlichen Verpflichtungen (§ 236.) für seinen Antheil, nach Verhältniß desjenigen, den er an der Societät gehabt hat.

§ 302. So weit der austretende Gesellschafter den übrigen den zur Tilgung seines Antheils an den gemeinschaftlichen Schulden erforderlichen Fonds zurückläßt, kann er fordern, daß sie in einer zu bestimmenden Zeit die erfolgte Befriedigung dieser So-

cietätsgläubiger, oder seine von deren Ansprüchen bewirkte Befreiung nachweisen.

§ 303. Dabei findet alles Statt, was in einem gleichen Falle wegen der sich außeinanderlegenden Miterben verordnet ist. (§ 147. sqq.)

Von gänzlicher Trennung und Aufhebung der Gesellschaft.

§ 304. Soll eine gänzliche Trennung der Gesellschaft erfolgen: so müssen, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, zuvor die bereits angefangenen Geschäfte, auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust, ausgeführt werden.

§ 305. Es kann also auch in der Regel kein Gesellschafter seinen Capitalsbeitrag vor völlig beendigten Geschäften zurückfordern.

§ 306. Bei der Auseinandersetzung selbst finden, im Mangel besonders verabredeter Bestimmungen, die allgemeinen Vorschriften des Ersten Abschnittes Anwendung.²⁾

§ 307. Auch durch die gänzliche Aufhebung der Gesellschaft wird in den Verbindlichkeiten der gewesenen Mitglieder gegen die Gesellschaftsgläubiger nichts geändert.

§ 308. Wenn jedoch einem solchen Gläubiger die Aufhebung der Gesellschaft ausdrücklich bekannt gemacht worden ist: so muß derselbe, wenn er sich aus einem mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrage an einen der gewesenen Mitglieder für das Ganze halten will, denselben innerhalb eines Jahres nach geschehener Bekanntmachung in Anspruch nehmen.

§ 309. Wird die Forderung erst nach Aufhebung der Gesellschaft fällig; so muß die Jahresfrist von dem Verfalltage an gerechnet werden.

§ 310. Läßt der Gläubiger diese Frist verstreichen: so haftet ihm jedes Mitglied, auch aus einem solchen Vertrage, nur nach Verhältniß seines an der Societät gehaltenen Antheils.

2) Vergl. §§ 75 ff. Tit. 17. Th. I. Allg. Landrechts.

II.

Von Handelsgesellschaften.

(Allg. Landrecht Theil II. Tit. 8. §§ 614 — 683.)

A. Von Handelsgesellschaften überhaupt.

§ 614. Bei Handelsgesellschaften finden die allgemeinen Vorschriften von Gesellschaftsverträgen überhaupt, in so fern dieselben hier nicht abgeändert worden, Anwendung. (Th. 1. Tit. 17. § 186. sqq.)

§ 615. Hat die Handelsgesellschaft nur einzelne bestimmte Geschäfte und Unternehmungen zum Gegenstande: so ist keine öffentliche Bekanntmachung nöthig.

§ 616. Auch bedarf es dazu unter Kaufleuten keines schriftlichen Contracts, in so weit dessen Stelle durch gehörig geführte Handlungsbücher des einen oder andern Gesellschafters ersetzt wird.¹⁾

B. Von Societätshandlungen besonders.

a. Form.

§ 617. Soll aber eine fortwährende Societätshandlung²⁾ unter einer gemeinschaftlichen Firma errichtet werden; so sind bloße

1) Unter Kaufleuten vertritt auch die in die Handlungsbücher bewirkte vollständige Eintragung eines auf Grund eines mündlich errichteten Gesellschaftsvertrages abgeschlossenen Geschäfts, als eines gemeinschaftlichen, die Stelle der schriftlichen Form des Gesellschaftsvertrages, ohne daß es der Eintragung eines besonderen Vermerks über den Abschluß des letzteren bedarf. Präj. des Ob.-Trib. vom 5. Decbr. 1850 (Striethorst's Archiv für Rechtsfälle u. s. w. Band 2. S. 18).

2) Die Bedingungen eines fortdauernden Waaren- und Wechselverkehrs und einer fortwährenden Societätshandlung werden dadurch nicht ausgeschlossen, daß zwei oder mehrere Personen auf eine bestimmte Dauer von Jahren zum Betriebe einer Handlung sich verbinden. Präj. des Ob.-Trib. v. 2. Febr. 1841 (Entscheid. des Ob.-Trib. B. 7. S. 10).

Bemerkte in den Handlungsbüchern dazu nicht hinreichend; sondern die Verbundenen müssen einen schriftlichen Contract darüber abfassen. (Th. 1. Tit. 5. §. 155. sqq.³⁾)

§ 618. Die Gesellschafter müssen ferner die unter ihnen geschlossene Societät der Kaufmannschaft des Orts, wo die Handlung errichtet ist, auf der Börse, oder durch deren Vorsteher, bekannt machen.

§ 619. Ist an demselben Orte keine Kaufmannsinnung befindlich: so muß die errichtete Societät der Obrigkeit des Orts angezeigt werden.

§ 620. In dem einen, so wie im andern Falle, muß zugleich die Firma, unter welcher die Societät ihre Geschäfte zu treiben gedenkt, angezeigt, und die Handschrift derer, die sie zu führen berechtigt sein sollen, auf der Börse, oder bei den Gerichten, niedergelegt werden.⁴⁾

§ 621. Bei Bestimmung der Firma ist darauf zu sehen, daß sich dieselbe von allen bereits öffentlich bekannt gemachten hinlänglich unterscheide.⁵⁾

3) Die solidarische Verpflichtung eines Gesellschafters aus einem von einem anderen Gesellschafter mit einem Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäft gegen diesen Dritten, entsteht zwar nicht aus einem bloßen mündlichen Gesellschaftsvertrage für sich allein, doch ist dieselbe nicht unbedingt von der Errichtung eines schriftlichen Societätsvertrages abhängig. Es tritt vielmehr, namentlich bei Handelsgesellschaften, auch ohne einen solchen schriftlichen Societätsvertrag, die gedachte Verpflichtung wenigstens jedenfalls dann ein, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung der Errichtung der Societät stattgefunden, und ein, in Gemäßheit dieser Anzeige legitimierter Socius im Namen der Societät das Rechtsgeschäft mit dem Dritten geschlossen hat. Präj. des Ob.-Trib. vom 23. Januar 1843 (Entscheidungen des Ob.-Trib. Band 8. S. 129). — Aus der, von einem einzelnen Mitgliede einer Handelsgesellschaft, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten in Ansehung der Errichtung und Bekanntmachung, jedoch unter Annahme einer auf anderem Wege veröffentlichten Firma zusammengetreten ist, für die letztere unter der Firma übernommenen Wechselverpflichtung haften die sämtlichen wechselfähigen Gesellschafter solidarisch wechselfähig. Präj. des Ob.-Trib. vom 7. September 1849 (Entscheid. Bd. 19. S. 247). Vgl. die Anm. 7 zu § 633.

4) Diese Art der Bekanntmachung der Firma ist jedoch nicht erforderlich, um die Firmen-Unterschrift eines Wechsels für den Aussteller obligatorisch zu machen. Präj. des Ob.-Trib. vom 2. Juli 1847 (Entscheid. des Ob.-Trib. Bd. 15. S. 337).

5) Das Recht, eine kaufmännische Firma mit den ihr anhängenden besonderen Rechten zu führen, ist ein kaufmännisches, steht also nur denen zu, welche kaufmännische Rechte haben. Präj. d. Ob.-Trib. v.

§ 622. Ergiebt sich in der Folge, daß eine andere bereits errichtete Handlung dergleichen Firma führe: so ist die später geschlossene Societät verbunden, ihre Firma zu ändern.

§ 623. Soll das eine oder andere Mitglied von Betreibung der Geschäfte ganz oder zum Theil ausgeschlossen sein: so muß dies in der Bekanntmachung ausdrücklich bemerkt werden.⁶⁾

§ 624. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Rechte und Pflichten einzelner Mitglieder anders, als es die Gesetze an die Hand geben, bestimmt sein sollen.

§ 625. So lange die gehörige Bekanntmachung nicht erfolgt ist, kann die Gesellschaft sich der Rechte einer Handlungssocietät gegen einen Dritten nicht bedienen.

§ 626. Sie selbst aber macht sich durch die inzwischen vorgenommenen Geschäfte gegen einen Dritten allerdings verbindlich.

§ 627. Eine gleiche Bekanntmachung (§ 618. 619.) muß

10. April 1848 (Entscheid. Bd. 17. S. 335). — Niemand darf, ohne besonderes Recht, den Familiennamen eines Anderen wider dessen Willen als kaufmännische Firma wählen. Präj. d. Ob.-Trib. vom 27. Octbr. 1847 (Entscheid. Bd. 15. S. 329). — Die Bezeichnung einer Fabrik oder einer Sache kann als Firma gelten, insofern der Personennamen des Inhabers der Firma daraus erhellt. Präj. des Ob.-Trib. vom 15. Juli 1852 (Striethorst's Archiv Bd. 6. S. 269). Um einer als Firma gebrauchten Bezeichnung den Charakter einer solchen zu verschaffen, welche andere Personen von der Anwendung dieser Bezeichnung ausschließt, muß die Firma eine oder mehrere Personen benennen, wohingegen die Benennung einer Fabrik nach der in derselben fabricirten Waare, wenn auch diese Waare ihre Bezeichnung nach irgend einer Person erhalten hätte, nicht als ausschließliche Firma gelten kann. Präj. des Ob.-Trib. vom 17. Juni 1843 (Entscheid. des Ob.-Trib. Bd. 9. S. 325). — Sowohl das Eigenthum einer Handlungsfirma, als auch das Recht zu deren Führung während einer bestimmten Zeit kann abgetreten werden. Präj. des Ob.-Trib. vom 29. April 1852 (Striethorst's Archiv Bd. 5. S. 215). — Wer dem Käufer seiner Handlung den Gebrauch seiner Firma gestattet, wird dem Dritten, welcher in gutem Glauben mit dieser Firma contrahirt, verhaftet. Präj. des Ob.-Trib. v. 19. August 1813 und v. 21. Decbr. 1815 (Simon und v. Strampff's Rechtsprüche u. s. w. B. 1. S. 136 und 139). — Die bloße Uebnahme einer Handlung mit deren Geschäftsfirma verpflichtet nicht zur Zahlung der Handlungsschulden. Präj. des Ob.-Trib. vom 12. Januar 1854 (Striethorst's Archiv Bd. 11. S. 219).

6) Ist in dem Societätsvertrage bestimmt, daß nur der eine Socius zur Zeichnung der Firma berechtigt sei, und hat der andere Socius dennoch unter jener Firma einen Wechsel acceptirt, so kann eine wechselseitige Verpflichtung des ersten Socius aus dem Societätsvertrage nicht hergeleitet werden. Präj. d. Ob.-Trib. v. 7. April 1853 (Striethorst's Archiv Bd. 8. S. 371).

allemal erfolgen, wenn in dem vorhin bekannt gemachten Inhalte des Vertrages, in Absicht der Firma oder der Personen, welche der Handlung vorstehen, eine Veränderung vorgenommen werden soll.

§ 628. Auch muß von einer solchen Veränderung denjenigen auswärtigen Handlungshäusern, mit welchen die Societät bisher schon in Verbindung gestanden hat, noch besonders Nachricht ertheilt werden.

b. Rechte und Pflichten der Gesellschafter.

1. In Ansehung der Beiträge.

§ 629. Die Verbindlichkeit unter den Contrahenten selbst nimmt mit dem Tage des geschlossenen Vertrages ihren Anfang.

§ 630. Wegen der Beiträge zum gemeinschaftlichen Fond finden die Grundsätze des Ersten Theils, Tit. 17. § 189. sqq. Anwendung.

§ 631. Sollen jedoch die Geschäfte der Societätshandlung durch neue Beiträge erweitert werden: so kann dies nur durch Uebereinstimmung sämmtlicher Mitglieder geschehen.

§ 632. Hat das eine oder das andere Mitglied ohne eine solche Uebereinstimmung seinen Beitrag verstärkt, und damit die Geschäfte der Societätshandlung erweitert: so ist er als ein solcher zu betrachten, der fremde Geschäfte ohne vorhergegangenen Auftrag besorgt hat. (Th. 1. Tit. 13. § 228. sqq.)

2. Bei dem Betriebe der Geschäfte.

§ 633. Wenn der bekannt gemachte Inhalt des Societätscontractes nicht ein anderes bestimmt: so ist jedes Mitglied in Absicht der gemeinschaftlichen Angelegenheiten als Factor anzusehen.⁷⁾

7) Das von Mehreren gemeinschaftlich erlassene Circular, durch welches sie die Eröffnung eines kaufmännischen Geschäfts für ihre eigene Rechnung, unter der näher bezeichneten Firma, bekannt machen, ist als uneingeschränkte Vollmacht zu betrachten, durch welche jeder der Teilnehmer der Firma ermächtigt wird, sich der letzteren als Unterschrift für den Betrieb der Societätsgeschäfte zu bedienen. Vermöge dieser Vollmacht sind die Teilnehmer der Firma auch berechtigt, Wechselverbindlichkeiten zu übernehmen. Gegen die von einem der Teilnehmer der Firma unter dieser Firma übernommene Verbindlichkeit steht dem andern Teilnehmer der Firma einwand nicht zu, daß das Wechselgeschäft lediglich zum Vortheile des Ersteren von diesem gemacht sei und daselbe die Societät nicht berühre. Präj. d. Ob.-Trib. vom 18. Novbr. 1852 (Entscheid. des Ob.-Trib. Band. 24. S. 149). Vgl. auch oben Anmerkung 3.

§ 634. Sind aber die Societätsgeschäfte unter verschiedene Mitglieder vertheilt, und ist dies gehörig bekannt gemacht: so wird jeder nur in seinem Fache als Factor betrachtet.

§ 635. Jedoch können auch alsdann diejenigen Geschäfte, welche den Handlungsdienern oder Lehrlingen zustehen, von jedem Mitgliede, welches nicht ausdrücklich von allen Geschäften ausgeschlossen ist, gültig vollzogen werden.

§ 636. Ein Mitglied, welches von dem Betriebe der Societätsgeschäfte nicht ganz ausgeschlossen ist, darf ohne Genehmigung der übrigen keine eigene Handlung von eben der Art, als die Societätshandlung ist, errichten, oder als Gesellschafter daran Theil nehmen.

§ 637. Hat aber ein Gesellschafter schon zur Zeit seiner Aufnahme in die Societät seine eigene Handlung gehabt; so kann er sie fortsetzen, in so fern die Niederlegung derselben nicht ausdrücklich vorbehalten worden.

§ 638. Wenn ein Mitglied, ohne die ausdrückliche Einwilligung der übrigen, seinen Societätsantheil einem Fremden überläßt: so kann dieser von den übrigen Gesellschaftern weder die Einsicht der Handlungsbücher, noch Rechnungsablegung, noch andere Nachweisungen über die betriebenen Geschäfte, sondern nur die Mittheilung des jährlichen Abschlusses fordern. (Th. 1. Tit. 17. § 217. sqq.)

3. Wegen der Rechnungsablegung.

§ 639. Jeder Gesellschafter ist schuldig, dahin zu sehen, daß über die durch ihn besorgten Geschäfte, ordentliche Bücher nach kaufmännischer Art geführt werden.⁸⁾

§. 640. Wer dies unterläßt, verliert bei der Rechnungslegung, in Absicht der durch ihn betriebenen und nicht gehörig eingetragenen Geschäfte die Befugniß zur eidlichen Bestärkung. (Th. 1. Tit. 17. § 220.)

8) Jeder Gesellschafter kann gegen denjenigen, welcher einen besondern Zweig des Societätsgeschäftes verwaltet hat, auf Rechnungslegung an die Gesamtheit klagen. Präj. des Ob.-Trib. v. 27. April 1852 (Striethorst's Archiv Bd. 6. S. 128). — Der Verwalter ist in der Regel verpflichtet, die gelegte Rechnung dem Rechnungsnehmer auszuhandigen. Bei einem kaufmännischen Societätsgeschäfte genügt jedoch in der Regel die Vorlegung der Rechnung mit Belägen im Geschäftslokale. Präj. des Ob.-Trib. v. 14. April 1853 (Striethorst's Archiv Bd. 10. S. 41).

§ 641. Auch ist er den übrigen Mitgliedern für allen dadurch entstehenden Schaden verhaftet.

§ 642. Sind in dem Contracte keine besondere Verabredungen getroffen: so kann jedes Mitglied verlangen, daß am Ende des Jahres ein Inventarium über das gesammte Societätsvermögen aufgenommen; alsdann der Abschluß aus den Handlungsbüchern angefertigt; und nach demselben Gewinn oder Verlust vertheilt werde.

§ 643. Bei dem Mangel andererer Bestimmungen muß dies am Ende des Monats Dezember in jedem Jahre geschehen.

§ 644. Sind in dem Contracte keine besonderen Abreden getroffen: so werden, bei Aufnahme des Inventarii, die zum Handlungsvermögen gehörenden Vorräthe an Materialien und Waaren nur zu dem Preise, wofür sie angeschafft sind, und wenn der gangbare Werth zur Zeit der Inventur niedriger ist, nur zu diesem niedrigeren Preise angesetzt.

§ 645. Von solchen Materialien und Waaren, deren Werth durch das Liegen im Lager vermindert wird, ingleichen von den Geräthschaften, welche sich durch den Gebrauch abnutzen, muß außerdem noch ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht werden.

§ 646. Die ausstehenden Forderungen der Handlung, welche nicht beigetrieben werden können, müssen ganz abgeschrieben; die zweifelhaften aber nur mit einem verhältnißmäßigen Abzuge angesetzt werden.

4. Bei den Verhältnissen gegen Andere.

§ 647. Die Gesellschaft wird sowohl durch gemeinschaftlich abgeschlossene und unterschriebene Verträge, als durch die Handlungen einzelner Mitglieder, in so fern dieselben als Factoren zu betrachten sind (§ 633 — 635.) verpflichtet.

§ 648. Wegen der übernommenen Wechselverbindlichkeiten ist das Nöthige im folgenden Abschnitte vorgeschrieben.⁹⁾

§ 649. Wenn ein Gesellschafter nicht im Namen der Societät, oder unter deren Firma Verträge schließt: so finden die Vorschriften des Ersten Theils Tit. 17. § 225. 226. und 228. Anwendung.

§ 650. Hat ein Mitglied der Societät die Schranken seines Auftrages überschritten, oder unerlaubte Handlungen vorge-

9) Jetzt gilt die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung nebst dem Preussischen Einführungs-Gesetze vom 15. Februar 1850.

nommen: so ist die Verbindlichkeit der übrigen Mitglieder nach den Grundsätzen von Factoren zu beurtheilen. (§ 516. sqq.)

§ 651. Derjenige, welcher der Societät ein bestimmtes Capital mit der Bedingung anvertrauet hat, daß er, statt der Zinsen, am Gewinne oder Verluste nach Verhältniß dieses Capitals Theil nehmen wolle, wird ein stiller Gesellschafter (Associé en commandite) genannt.

§ 652. Ist sein Name in der Firma nicht mit enthalten, noch er sonst als ein Gesellschafter ausdrücklich bekannt gemacht: so haftet er den Societätsgläubigern nur mit seinem in der Handlung stehenden Capitale; und kann ein Mehreres zu den Societätsschulden beizutragen, nicht angehalten werden.¹⁰⁾

5. Wegen Gewinnstes und Verlustes.

§ 653. Jedes Mitglied ist von seinem eingelegten Capitale gewöhnliche Zinsen zu fordern befugt, wenn nicht das Gegentheil im Contracte festgesetzt worden.

§ 654. Vor angefertigtem jährlichen Abschlusse, und darnach angelegter Vertheilung des Gewinnstes, kann kein Mitglied, ohne Genehmigung der übrigen, mehr als landübliche Zinsen seines eingelegten Capitals aus der Handlung nehmen.

§ 655. Geschieht es dennoch: so muß von der mehr herausgenommenen Summe der höchste erlaubte Zinssatz entrichtet, auch dieselbe, auf Verlangen des einen oder andern Gesellschafters, sogleich wieder herbei geschafft werden.

§ 656. Nach angefertigtem Abschlusse, und angelegter Vertheilung hingegen, ist jeder befugt, sich seinen Antheil am Gewinne, in so fern es ohne Zerrüttung der fortlaufenden Geschäfte möglich ist, baar herauszahlen zu lassen.

§ 657. Läßt ein Gesellschafter seinen ausgemittelten Antheil am Gewinne, mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung der übrigen, in der Handlung stehen: so muß ihm derselbe vom Ablaufe des nach § 643. zu bestimmenden Societätjahres, gleich dem eingelegten Capitale, verzinsset werden.

10) Daß der Name eines stillen Gesellschafters zur Firma des Handlungsgeschäfts gewählt worden ist, berechtigt für sich allein noch nicht, denselben als wirklichen Theilnehmer der Handlung anzusehen. Präj. d. Ob.-Trib. v. 9. Aug. 1845 (Entsch. d. Ob.-Trib. B. 12. S. 354).

c. Von Aufhebung der Societät.

1. Austritt einzelner Mitglieder.

§ 658. Wenn ein einzelnes Mitglied aus der Societät scheidet: so muß dieses jedesmal, nach Vorschrift § 627. 628. gehörig bekannt gemacht werden.

§ 659. So lange diese Bekanntmachung nicht geschehen ist, bleibt das ausgetretene Mitglied, auch in Ansehung der nach dem Austritte vorgenommenen Geschäfte, denjenigen Societätsgläubigern, welche davon keine Wissenschaft erhalten haben, verhaftet.

§ 660. Dies findet auch alsdann statt, wenn ein Mitglied von der Gesellschaft ausgeschlossen worden. (Th. 1. Tit. 17. § 262 und 263.)

§ 661. Stirbt ein Gesellschafter, welcher der gemeinschaftlichen Handlung, oder einem Theile derselben, mit vorgestanden hat: so sind, im Mangel entgegenstehender gültiger Verabredungen, die Erben desselben berechtigt, mit dem Ablaufe des nach § 643. zu bestimmenden Societätsjahres in welchem das Absterben erfolgt ist, die Societät zu verlassen.¹¹⁾

§ 662. Auf gleiche Art sind die übrigen Mitglieder befugt, den Erben die Societät zu kündigen.

§ 663. Bis zum Ablaufe des Jahres nehmen die Erben an dem Gewinne oder Verluste der Societät, gleich dem Erblasser, Theil.

§ 664. Die übrigen Mitglieder, oder deren Factoren, betreiben so lange die Geschäfte unter der Firma für gemeinschaftliche Rechnung; und den Erben des Verstorbenen steht es bloß frei, zu Wahrnehmung ihrer Rechte einen vereideten Sachverständigen als Aufseher zu bestellen.

§ 665. Die ausscheidenden Erben müssen dafür sorgen, daß vor Ablauf des Jahres das Absterben ihres Erblassers, und ihr bevorstehender Austritt, nach Vorschrift § 658., gehörig bekannt gemacht werde.

§ 666. Welche Wirkungen, außer dem § 661. bestimmten Falle, das Absterben eines Gesellschafters habe, ist nach den allgemeinen Vorschriften des Ersten Theils, Tit. 17. § 280. zu beurtheilen.

11) Wenn die Societät nur aus zwei Gesellschaftern bestand, einer derselben stirbt und dessen Erben die Societät verlassen, finden nicht die Vorschriften des § 677 von gänzlicher Aufhebung der Societätshandlung, sondern die §§ 658—676 vom Austritte einzelner Mitglieder Anwendung. Präj. des Ob.-Trib. vom 2. Januar 1840 (Präjudicien u. s. w. S. 187).

§ 667. Wird über das eigene Vermögen eines Gesellschafters Conkurs eröffnet; so hört in Ansehung desselben die Societät mit dem Tage der Concurseröffnung auf; und die übrigen Mitglieder sind befugt, sich nach näherer Vorschrift der Prozeßordnung, mit seiner Creditmasse aus einander zu setzen.¹²⁾

§ 668. Will außerdem ein Mitglied aus der Gesellschaft treten: so muß dasselbe seinen Vorfaß den Uebrigen Sechs Monate vor Ablauf des Societätsjahres ankündigen.

§ 669. In Ansehung der bei dem Ab Laufe des Jahres, ohne ausdrücklichen Widerspruch des austretenden Gesellschafters, schon wirklich geschlossenen Societätsgeschäfte, ist derselbe bis zu deren völligen Beendigung mit verhaftet.

§ 670. Bei der Auseinandersetzung selbst finden die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. 17. § 295. sqq. Anwendung.

§ 671. Hiernach muß auch bestimmt werden: in wie fern der austretende Gesellschafter sein eingelegtes Capital sogleich zurück fordern könne; oder selbiges gegen kaufmännische Zinsen noch länger stehen lassen müsse.

§ 672. Allen Societätsgläubigern, welchen der Austritt gehörig bekannt gemacht worden, bleibt der ausgetretene Gesellschafter nur auf Ein Jahr, seit dem Ab Laufe des Societätsjahres, verhaftet.¹³⁾

§ 673. Wird eine Forderung erst nach Ablauf dieses Jahres fällig: so ist die Jahresfrist von dem Verfalltage an zu rechnen.

§ 674. Nach Ablauf dieses Zeitraums (§ 672. 673.) können dergleichen Societätsgläubiger sich nur an die übrigen in der Societät verbliebenen Mitglieder halten.

§ 675. Ist die Führung der ganzen Societätshandlung, oder eines Theils derselben, dem ausgetretenen Mitgliede allein übertragen gewesen: so können die in der Societät verbliebenen Mitglieder gegen unbekannte Ansprüche, aus den von ihm vorgenommenen Handlungen, sich eben so, wie der Principal gegen die

12) Die Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 bestimmt im § 36: „Die Theilnehmer an einer mit dem Gemeinschuldner bestehenden Gesellschaft oder anderen Gemeinschaft werden wegen ihrer Forderungen, welche aus diesem Verhältnisse entspringen, zunächst im Wege der Auseinandersetzung abgesondert befriedigt, soweit der Antheil des Gemeinschuldners reicht.“ Ueber den Konkurs über das Vermögen von Handelsgesellschaften s. unter Nr. IV.

13) Auch eine mündliche und formlose Mittheilung über den Austritt genügt. Präj. des Ob.-Trib. v. 24. Febr. 1853 (Striethorst's Archiv Bd. 9. S. 19).

Handlungen des gewesenen Faktors (§ 538. sqq.) durch ein öffentliches Aufgebot sicher stellen. (§ 540.)

§ 676. Den Societätsgläubigern, welche sich bei diesem Aufgebote nicht gemeldet haben, bleibt jedoch ihr Recht gegen den gewesenen Gesellschafter, welcher seinen Austritt nicht gehörig bekannt gemacht hat, vorbehalten.

2. Gänzliche Trennung und Aufhebung der Societät.

§ 677. Soll die Societätshandlung ganz aufgehoben werden; so muß darüber öffentliche Bekanntmachung, nach Vorschrift § 618. sqq. erfolgen.

§ 678. Ist diese Bekanntmachung unterblieben: so haftet jedes Mitglied denjenigen, welche auch sonst von der erfolgten Aufhebung der Societät keine Wissenschaft erlangt haben, für die von einem oder dem Anderen der gewesenen Gesellschafter, im Namen der Societät, oder unter deren Firma, geschlossenen Verträge eben so, als wenn die Societät nicht aufgehoben wäre.

§ 679. Entsteht ein Streit darüber, welcher von den gewesenen Gesellschaftern die bisherige Firma behalten solle: so muß dieselbe demjenigen zugeeignet werden, welcher den darin enthaltenen Hauptnamen zu führen berechtigt ist.

§ 680. Kann der Streit nach diesem Grundjaze nicht entschieden werden: so gebührt demjenigen, welcher von Anfang an ein Mitglied der Societät gewesen ist oder dessen Erben, der Vorzug vor einem später aufgenommenen Gesellschafter.

§ 681. Kann auch hiernach die Streitfrage nicht bestimmt werden: so muß das Loos entscheiden.

§ 682. Wegen Verhaftung der gewesenen Mitglieder gegen die Societätsgläubiger, nach geschehener Bekanntmachung, findet eben das Statt, was im ersten Theile Tit. 17. § 307. sqq. verordnet worden.

§ 683. Doch kann, unter den § 534. sqq. vorgeschriebenen Bestimmungen, die öffentliche Vorladung der unbekanntem Gläubiger gesucht werden.

III.

Von den Aktiengesellschaften.

a.

Gesetz über die Aktiengesellschaften. Vom 9. November 1843.

(Gesetz-Sammlung Seite 341—346.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

verordnen über die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften, auf den Antrag unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Aktiengesellschaften mit den im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Rechten und Pflichten können nur mit landesherrlicher Genehmigung errichtet werden.

Der Gesellschaftsvertrag (das Statut) ist zur landesherrlichen Bestätigung vorzulegen.

§ 2. Der Gesellschaftsvertrag ist gerichtlich oder notariell aufzunehmen oder zu vollziehen.¹⁾ Derselbe muß insbesondere bestimmen:

1) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;

1) Durch die Vollziehung eines zur Bildung einer Aktiengesellschaft schriftlich geschlossenen Vertrages übernommen die Teilnehmer die Verbindlichkeit zur Vollziehung des später notariell oder gerichtlich errichteten, der landesherrlichen Genehmigung unterbreiteten, oder noch zu unterbreitenden entsprechenden Statuts. Präj. des Ob.-Trib. vom 21. Dezember 1852 (Entscheid. des Ob.-Trib. Bd. 24. S. 343).

- 2) den Gegenstand des Unternehmens und ob dasselbe auf eine gewisse Zeitdauer beschränkt ist oder nicht;
- 3) die Höhe des Grundkapitals, so wie der einzelnen Aktien, und ob diese auf jeden Inhaber, oder auf bestimmte Inhaber gestellt werden sollen;
- 4) die Grundsätze, nach welchem die Bilanz (§ 24.) aufzunehmen ist.
- 5) Die Art der Vertretung und die Formen für die Legitimation der Vertreter;
- 6) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Mitglieder erfolgt;
- 7) die Art und Weise, wie das Stimmrecht von den Mitgliedern ausgeübt wird;
- 8) die Gegenstände, über welche schon durch einfache Stimmenmehrheit oder nur durch eine noch größere Anzahl von Mitgliedern Beschluß gefaßt werden kann;
- 9) die öffentlichen Blätter, in welchen die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen sollen.

§ 3. Der bestätigte Gesellschaftsvertrag wird durch das Amtsblatt desjenigen Regierungsbezirks, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, bekannt gemacht.

Eine Anzeige von der Bestätigung des Gesellschaftsvertrages ist in die Gesesammlung aufzunehmen.

Ist jedoch der Gesellschaft die Ausstellung von Aktien auf jeden Inhaber gestattet,

oder sind derselben, über die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes hinaus, besondere Vorrechte beigelegt worden,

oder sind im Statut die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert,

so muß die vollständige Aufnahme des Gesellschaftsvertrages nicht bloß in das Amtsblatt, sondern auch in die Gesesammlung erfolgen.

Die Kosten der Bekanntmachung durch das Amtsblatt trägt die Gesellschaft.

§ 4. Jede Veränderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrages bedarf ebenfalls der landesherrlichen Genehmigung, so wie der im § 3. vorgeschriebenen Bekanntmachung.

§ 5. Die Aktiengesellschaft darf keine Firma annehmen, welche die Namen der Beteiligten ausdrückt, sondern ist nach dem Gegenstande, für welchen sie errichtet worden, zu benennen.

§ 6. Die Konzession einer Aktiengesellschaft kann vom Landes-

herrn aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls gegen Entschädigung zurückgenommen werden.

Die Entschädigung erstreckt sich jedoch nur auf den wirklichen Schaden, nicht auf den entgangenen Gewinn.

Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet in streitigen Fällen der Richter.

§ 7. Macht sich eine Aktiengesellschaft eines groben Mißbrauchs ihres Privilegiums schuldig, so geht dieselbe ihres Rechts ohne Entschädigung verlustig.

Die Aufhebung des Rechts kann jedoch in diesem Falle nur durch Richterspruch erfolgen.

II. Rechtsverhältniß der Aktiengesellschaften und der Aktionaire.

1. Im Allgemeinen.

§ 8. Aktiengesellschaften erlangen durch die landesherrliche Genehmigung die Eigenschaft juristischer Personen,²⁾ und insbesondere das Recht, Grundstücke und Kapitalien auf ihren Namen zu erwerben und in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

§ 9. Die Aktiengesellschaften, welche auf Gewerbe- oder Handelsunternehmungen gerichtet sind, haben kaufmännische Rechte und Pflichten.

Uebernehmen sie Wechselverbindlichkeiten, so ist gegen sie zwar der Wechselprozeß zulässig, die Exekution findet jedoch nur in das Vermögen der Gesellschaft statt.

An Orten, wo kaufmännische Korporationen bestehen, sind sie denselben beizutreten verpflichtet.

§ 10. So weit das Statut über die Rechte und Pflichten der Aktionaire gegeneinander keine besondere Bestimmungen enthält, kommen die am Sitz der Gesellschaft geltenden gesetzlichen Vorschriften über Gesellschaftsverträge zur Anwendung.

2. Aktien auf jeden Inhaber.

§ 11. Wird der Gesellschaft die Ausstellung von Aktien auf jeden Inhaber gestattet, so darf

2) Vor der landesherrlichen Bestätigung haben zwar die Aktiengesellschaften nicht die Rechte privilegirter Corporationen; sie begründen aber, als gültige Privatgesellschaften, in Vereinigung ihrer Mitglieder die durch den Gesellschaftsvertrag und die gesetzlichen Vorschriften für Privatgesellschaften geregelten Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder. Präj. des Ob.-Trib. vom 27. Jan. 1852 (Striethorst's Archiv. Bd. 4. S. 303).

1) die Ausgabe der Aktien vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen, und eben so wenig dürfen über die geleisteten Partial-Zahlungen Promessen oder Interimscheine, welche auf den Inhaber lauten, ausgestellt werden;

2) der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden;

3) ob und unter welchen Maßgaben nach erfolgter Einzahlung von 40 Prozent die Uebertragung der aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten zulässig ist, muß im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden.³⁾

3. Aktien auf bestimmte Inhaber.

§ 12. Werden die Aktien auf bestimmte Inhaber ausgestellt, so muß die genaue Bezeichnung derselben nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Geht das Eigenthum der Aktie auf einen Andern über, so ist dieser zur Bemerkung in dem Aktienbuche anzumelden.

Im Verhältniß zu der Gesellschaft werden nur Diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, die als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

§ 13. So lange der Aktionair den Betrag der Aktie nicht vollständig berichtigt hat, wird er durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft hierzu ihre Einwilligung ertheilt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangene Verbindlichkeiten noch auf Ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

3) Im § 11. des Gesetzes vom 9. Novbr. 1843 ist eben so wenig wie im § 2. des Gesetzes vom 3. Novbr. 1838 die Unzulässigkeit der Uebertragung des Eigenthums an einem Quittungsbogen auf einen Dritten vor erfolgter Einzahlung der ersten vierzig Procent ausgesprochen. Präj. d. Ob.-Trib. v. 12. Nov. 1850 (Striethorst's Archiv Bd. 2. S. 9).

4. Gemeinsame Bestimmungen für beide Arten von Aktien.

§ 14. Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages oder eines Theils desselben Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden.

§ 15. Kein Aktionair ist schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit mehr beizutragen, als den Nominalbetrag der Aktie; er kann aber auch, außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft, den eingezahlten Betrag niemals zurückfordern.

§ 16. Der Aktionair tritt für seine Person zu den Gläubigern der Gesellschaft nicht in das Verhältniß eines Schuldners, sondern bleibt, so weit der Betrag der Aktie noch nicht berichtigt ist, nur Schuldner der Gesellschaft.

§ 17. Die Gesellschaft darf das statutenmäßige Grundkapital durch Rückzahlung an die Aktionaire nicht verkleinern.

Die Stipulation von Zinsen zu bestimmter Höhe ist nur für denjenigen, im Statute anzugebenden, Zeitraum zulässig, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert. Von letzterem Zeitpunkte an darf unter die Aktionaire, sei es in Form von Zinsen oder Dividenden ein Mehreres als nach den Jahresabschlüssen sich an Ueberschuß ergiebt, nicht vertheilt werden.

§ 18. Bei entstehender Insolvenz der Gesellschaft sind die Aktionaire zur Erstattung der früher an sie ausgezahlten Zinsen und Dividenden nicht verbunden.

III. Rechte und Pflichten der Vorsteher der Gesellschaft.

§ 19. Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch einen, nach Vorschrift des Statuts bestellten Vorstand verwaltet, dessen jedesmalige Mitglieder öffentlich bekannt gemacht werden müssen. (§ 2. Nr. 9.)

§ 20. Die Vorsteher sind aus den von ihnen Namens der Gesellschaft geführten Geschäften und eingegangenen Verbindlichkeiten für ihre Person einem Dritten nur dann verpflichtet; wenn sie den Bestimmungen im § 11. Nr. 1., §§ 12., 17., 24., 25., 27. und 29. entgegen handeln.

§ 21. Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Gesellschaft bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

§ 22. Die Insinuation der Vorladungen und anderer Zufertigungen an die Gesellschaft ist gültig, auch wenn sie nur an Ein Mitglied des Vorstandes geschieht.

§ 23. Eide, Namens der Gesellschaft, werden von dem Vorstande abgeleistet.

§ 24. Der Vorstand ist schuldig, die zur Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu führen, auch in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens zu ziehen, und in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen. Die Bilanz ist der Regierung mitzutheilen, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§ 25. Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand dies unverzüglich öffentlich bekannt machen.

Die Regierung muß in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen⁴⁾ und kann nach Befinden die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

§ 26. Beträgt das Vermögen der Gesellschaft nach der vorgelegten Bilanz nicht mehr so viel, daß dasselbe die Schulden deckt,

4) Nach § 25. des Gesetzes vom 9. Novbr. 1843 hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft jährlich eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens zu ziehen und solche der Regierung mitzutheilen. Ergiebt sich aus dieser Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß die Regierung von den Büchern der Gesellschaft nach § 25 l. c. Einsicht nehmen. Es ist indessen nicht ausdrücklich ausgesprochen, daß die Regierung diese Einsicht auch in anderen Fällen verlangen darf. — Wengleich die Verwaltungs-Behörden auch für die bereits bestehenden Gesellschaften dieses Recht als Ausfluß des ihnen zustehenden Oberaufsichtsrechts zu behaupten und nöthigenfalls mit Energie auszuüben haben, so ist es doch wünschenswerth, bei neu entstehenden Aktiengesellschaften durch Aufnahme einer dieses Recht unzweideutig feststellenden Bestimmung in die Statuten, jedem möglichen Conflict vorzubeugen. — Es ist daher darauf zu halten, daß schon bei den Vorarbeiten für Feststellung solcher Statuten in dieselben regelmäßig eine Bestimmung dahin aufgenommen werde: „Die Königl. Regierung ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissarius kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.“ Verf. der Min. für Handel u. s. w., des Innern und der landwirthschaftl. Angeleg. vom 8. Juni 1852 (Verwalt.-Min.-Bl. S. 142).

so muß das Gericht, welchem die Regierung Mittheilung davon zu machen hat, den Konkurs (Falliment) von Amtswegen eröffnen⁵⁾

§ 27. Die Bücher der Gesellschaft sind dreißig Jahre lang aufzubewahren.

Bei Auflösung der Gesellschaft sind die Bücher dem Handelsgerichte des Orts oder Bezirks, oder wo besondere Handelsgerichte nicht bestehen, dem Civilgerichte, welchem die Gesellschaft unterworfen ist, zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren zu übergeben.

IV. Auflösung der Gesellschaft.

§ 28. Durch den Tod einzelner Mitglieder wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; auch können einzelne Mitglieder nicht auf Theilung antragen.

Dagegen hört die Gesellschaft auf:

- 1) in den Fällen der §§ 6. und 7.;
- 2) durch Ablauf der statutenmäßig bestimmten Zeit;
- 3) durch statutenmäßigen Beschluß der Mitglieder, mit landesherrlicher Genehmigung;
- 4) durch Verfügung der Regierung im Falle des § 25.;
- 5) durch Eröffnung des Konkurses (Falliments).

§ 29. Die bevorstehende Auflösung der Gesellschaft ist in den Fällen des § 28. Nr. 1 — 4 zu drei verschiedenen Malen durch die öffentlichen Blätter (§ 2. Nr. 9) bekannt zu machen.

Die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens darf nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung zum dritten Male erfolgt ist.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden. Die bekannten Gläubiger sind hierzu durch besondere Erlasse aufzufordern.

Diejenigen Gläubiger, welche sich nicht innerhalb sechs Monaten melden, gehen ihrer Rechte, zu Gunsten der Gesellschaft, verlustig.

Im Falle der Auflösung wegen Insolvenz (§ 28. Nr. 5.) tritt das Konkurs- (Falliments-) Verfahren ein.

§ 30. Auf die bereits bestehenden Aktiengesellschaften findet dieses Gesetz keine Anwendung.

⁵⁾ Vgl. § 281 ff. der Konkurs-Ordnung v. 8. Mai 1855, unter Nr. IV.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und
beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 9. November 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

b.

**Circular-Versüfung an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten,
die Konzessionirung von Aktiengesellschaften betreffend,
vom 22. April 1845.**

(Min.-Blatt für die inn. Verw. von 1845 S. 120—121).

Sw. zc. beehren wir uns in der Anlage eine Instruktion, die
Grundsätze in Ansehung der Konzessionirung von Aktiengesell-
schaften betreffend, mit dem Ersuchen zu übersenden, solche sowohl
den Regierungen zuzufertigen, als auch durch die Amtsblätter zu
veröffentlichen.

Berlin, den 22. April 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Sichhorn.

Der Minister des Innern.

Der Finanz-Minister.

Graf v. Arnim.

Flottwell.

Anlage.

**Instruktion, die Grundsätze in Ansehung der Konzessionirung
von Aktiengesellschaften betreffend, vom 22. April 1845.**

Da es sich als angemessen ergeben hat, die Behörden und das
Publikum mit den Allerhöchst festgestellten Grundsätzen in An-
sehung der Konzessionirung von Aktiengesellschaften nach Maßgabe
des Gesetzes vom 9. Novbr. 1843 (Ges.-Samml. für 1843.
S. 341. ff.) bekannt zu machen, so bringen wir im Nachstehenden
diese Grundsätze, welche für jetzt und bis auf weitere Bekannt-
machung in Anwendung gebracht werden sollen, zur öffentlichen
Kenntniß.

I. Der Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer Aktien-
gesellschaft ist überhaupt nur dann zur Berücksichtigung geeignet,
wenn der Zweck des Unternehmens

1) an sich aus allgemeinen Gesichtspunkten nützlich und der
Beförderung werth erscheint, und zugleich

- 2) wegen der Höhe des erforderlichen Kapitals, oder nach der Natur des Unternehmens selbst das Zusammenwirken einer größeren Anzahl von Theilnehmern bedingt, oder doch auf diesem Wege eher und sicherer als durch Unternehmungen Einzelner zu erreichen ist.

In der letzteren Hinsicht wird es insbesondere bei Gewerbe- und Handels-Unternehmungen zunächst darauf ankommen, ob das beabsichtigte Unternehmen an und für sich ein so beträchtliches Kapital erfordert, daß es von Einzelnen nicht wohl in angemessenem Umfange begründet und betrieben werden kann; sodann wird aber, sofern es sich darum handelt, einen Industrie- oder Geschäftszweig, dessen Aneignung und Verbreitung im allgemeinen Interesse wünschenswerth ist, hervorzurufen, oder da, wo er noch unausgebildet geblieben ist, zur weiteren Entwicklung zu fördern, auch darauf zu sehen sein, ob das Unternehmen mit Rücksicht auf die Unsicherheit des Erfolges von der Art ist, daß es für das Zustandekommen desselben der Vertheilung des darin anzulegenden Kapitals auf eine größere Anzahl von Theilnehmern bedarf, welche bei gemeinsamer Uebertragung der etwa eintretenden Verluste davon weniger empfindlich betroffen werden. In Ermangelung dieser Voraussetzungen, namentlich dann, wenn von neuen Etablissemments in einem schon einheimischen Industrie- oder Geschäftszweige die Rede ist, der füglich von Einzelnen verfolgt und ausgebildet werden kann, wird auf Anträge wegen Genehmigung der Errichtung von Aktiengesellschaften nicht einzugehen sein.

II. Die Genehmigung zur Errichtung solcher Gesellschaften, deren Aktien auf jeden Inhaber (au porteur) gestellt werden sollen, wird nur ausnahmsweise aus besondern Gründen ertheilt werden. Es wird dabei hauptsächlich der Gesichtspunkt leitend sein, ob das Unternehmen

- 1) über den Kreis örtlicher Wirksamkeit und Nützlichkeit hinausgeht, und im höheren Interesse des Gemeinwohls besondere Begünstigung verdient, und ob dasselbe
- 2) ohne Gestattung der Ausgabe derartiger Aktien überhaupt nicht würde zur Ausführung kommen können.

Zu Unternehmungen der letzteren Art werden vorzugsweise ausgedehnte Unternehmungen von Kommunikations-Anstalten, die auf Erleichterung des allgemeinen großen Verkehrs berechnet sind, gezählt werden dürfen, sofern dafür die erforderlichen Kapitalien aus weitem Kreise herbeigezogen werden müssen.

III. In allen Fällen kommt es ferner darauf an, daß die Ge-

gesellschaft durch die Art ihrer Begründung eine genügende Bürgschaft gegen Täuschungen und Beeinträchtigungen des Publikums gewähre. Demgemäß ist die Prüfung sowohl auf die Zuverlässigkeit und Solidität Derjenigen, welche an die Spitze des Unternehmens treten, als auch auf die Zulänglichkeit der zusammenzubringenden Fonds für die Begründung und den Betrieb des Unternehmens in dem beabsichtigten Umfange mit zu richten.

Berlin, den 22. April 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Sichorn.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

Graf v. Arnim. Flottwell.

C. 281 Nr. 7

**Cirkular-Verfügung, betreffend die Prüfung der Anträge
auf Genehmigung der Errichtung von Aktien-Gesellschaften
für Gewerbe- und Handels-Unternehmungen,
vom 7. Juli 1856.**

(Staats-Anzeiger Nr. 161. S. 1327.)

Nach Maßgabe der Instruction vom 22. April 1845 ist die Prüfung der Anträge auf Genehmigung der Errichtung von Aktien-Gesellschaften für Gewerbe- und Handels-Unternehmungen insbesondere darauf zu richten, ob das beabsichtigte Unternehmen eines- theils an sich zur Entwicklung und Ausbildung eines noch der weiteren Förderung bedürftigen Industrie- oder Geschäfts-Zweiges gereiche und aus allgemeinen Gesichtspunkten nützlich erscheine, anderntheils von der Art sei, daß es von Einzelnen nicht wohl in angemessenem Umfange begründet und betrieben werden könne, sondern das Zusammenwirken einer größeren Anzahl von Theilnehmern bedinge.

Diese Rücksichten sind in solchen Fällen nicht zutreffend, in denen die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft hauptsächlich nur den Zweck hat, bereits bestehende gewerbliche Anlagen im Privat-Interesse der Besitzer oder der Gläubiger durch Umgestaltung in eine Aktien-Unternehmung vortheilhaft zu verwerthen und das darin verwendete Kapital durch Umwandlung in Aktien an die Börse zu bringen, ohne daß es sich von einer wesentlichen Ausdehnung und Erweiterung des bisherigen Unternehmens und von einer Förde-

rung des öffentlichen Interesses durch weitere Entwicklung und Ausbildung des betreffenden Industriezweiges handelte, welche nur durch das Zusammenwirken einer größeren Anzahl von Theilnehmern zu erreichen stände.

Es ist daher bei Prüfung der Anträge auf Genehmigung der Errichtung von Aktien-Gesellschaften dieser Gesichtspunkt jederzeit zu beachten und demgemäß dabei besonders zu erörtern, ob es bei dem beabsichtigten Unternehmen im Wesentlichen nur auf eine solche, im Privatinteresse der Betheiligten eingeleitete Verwerthung bereits bestehender gewerblicher Anlagen abgesehen sei; in Fällen, wo die Umwandlung bestehender Unternehmungen in Aktien-Unternehmungen von der Königlichen Regierung zur Befürwortung geeignet erachtet werden sollte, würde es vor Allem auf den überzeugenden Nachweis ankommen, daß dafür im allgemeinen gewerblichen Interesse triftige Gründe vorliegen.

Berlin, den 7. Juli 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung: von Pommer-Esche.

An
sämmliche Königliche Regierungen
und an das Polizei-Präsidium hier.

d.

Gesetz, wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten,
vom 17. Juni 1833.

(Gesetz-Sammlung S. 75.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

verordnen hierdurch auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsrathes für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§ 1. Papiere, wodurch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, dürfen von Niemand ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden, der dazu nicht Unsere Genehmigung erhalten hat.

Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben jedoch die auf jeden Briefinhaber gestellten Wechsel derjenigen Personen, welche kaufmännische Rechte haben.

§ 2. Die Genehmigung zur Ausstellung solcher Papiere soll hinführo nur auf den Antrag der Minister für den Handel und für die Finanzen durch ein landesherrliches Privilegium ertheilt werden, welches die rechtlichen Wirkungen desselben bestimmen, und seinem ganzen Inhalte nach durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden muß.

§ 3. Dergleichen an jeden Inhaber zahlbare Papiere begründen gegen den Aussteller ein Klagerecht.

§ 4. Die bisher ohne landesherrliche Genehmigung ausgegebenen Papiere dieser Art ist jeder Inhaber gegen den Aussteller einzuklagen befugt, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen.

§ 5. Wer künftig, dem Verbot des § 1. entgegen, solche Papiere ausstellt und in Umlauf setzt, verfällt in eine, dem fünften Theil des Betrages derselben gleiche Strafe, die jedoch in keinem Falle geringer als Hundert Thaler sein darf.

Zugleich muß der Aussteller von Amtswegen angehalten werden, die Einlösung und Vernichtung der ausgegebenen Papiere zu bewirken.

§ 6. Dergleichen Papiere, welche ohne Unsere unmittelbare Genehmigung vor der Publikation dieses Gesetzes ausgestellt worden, dürfen, nachdem sie an den Aussteller zurückgekehrt sind, von demselben bei gleicher Strafe nicht wieder ausgegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Juni 1833.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Verordnung, die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren betreffend, vom 24. Mai 1844.

(Gesetz-Sammlung S. 117—118.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛ. ꝛ.

haben Uns bewogen gefunden, zur Beseitigung der Mißbräuche, zu welchen die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und der Verkehr mit den dafür ausgegebenen

Aktienpromessen und ähnlichen Papieren Anlaß gegeben hat, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Niemand darf fortan ohne ausdrückliche Genehmigung Unseres Finanzministers Aktienzeichnungen für ein Eisenbahn-Unternehmen eröffnen oder Aktien-Anmeldungen dafür annehmen. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, hat eine Geldbuße von funfzig bis fünfshundert Thalern, und außerdem die Konfiskation des gezogenen Gewinnes verwirkt.

§ 2. Verträge, welche nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung über Aktienpromessen, Interimscheine, Quittungsbogen oder sonstige, die Betheiligung bei einer Eisenbahn-Unternehmung bekundende, aber vor Berichtigung des vollen, auf die Aktien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegebene Papiere errichtet werden, sollen nur dann, wenn sie sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden, rechtsgültig, sonst aber ohne Ausnahme nichtig sein, und es soll eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen überall nicht zugelassen werden, auch aus Vergleichen, welche über hiernach ungültige Geschäfte geschlossen werden, weder Klage noch Exekution stattfinden.

§ 3. Ueber die im § 2. bezeichneten Papiere dürfen von den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten bei Strafe der Amtsentsetzung keine andere Geschäfte unterhandelt, vermittelt oder abgeschlossen werden, als solche, welche sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden.

§ 4. Den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten wird bei Strafe der Amtsentsetzung hierdurch untersagt, in Papieren, welche über die Betheiligung bei ausländischen Aktien-Unternehmungen oder Anleihen vor Berichtigung des vollen, auf die Aktien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegeben worden sind oder künftig ausgegeben werden, irgend ein Geschäft zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen, ohne Unterschied, ob dasselbe sofort von beiden Theilen erfüllt wird, oder nicht. Eine Ausnahme findet nur in Betreff der Papiere für solche ausländische Unternehmungen statt, welche nach den bestehenden oder künftig abzuschließenden Staatsverträgen sich auch auf inländisches Gebiet erstrecken; diese unterliegen, gleich den inländischen Papieren, nur den Bestimmungen der §§ 2. und 3.

§ 5. Die in der Verordnung vom 19. Januar 1836 (Gesetzsamml. für 1836. Seite 9 ff.) § 7. bestimmte Strafe und Ver-

pflichtung zum Schadenersatz¹⁾ tritt auch gegen diejenigen ein welche, ohne als öffentliche und vereidete Makler oder Agenten angestellt zu sein, und ohne vermöge ihres Amtes oder Dienstverhältnisses im Auftrage Eines der Kontrahenten zu handeln, gegen Entgelt ein Geschäft daraus machen, über die in den §§ 2. und 4. der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Papiere, so wie über Aktien, Obligationen oder sonstige Geldpapiere in- oder ausländischer Gesellschaften oder Institute Geschäfte zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Sanssouci, den 24. Mai 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

1) Der § 7. der Verordn. v. 19. Jan. 1836 bestimmt Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und unbedingte Haftung für allen Schaden, welcher für die Betheiligten aus dem verbotwidrig unterhandelten, vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfte unmittelbar oder mittelbar entsteht.

IV.

Bestimmungen über den Konkurs bei Actiengesellschaften und Handelsgesellschaften.

(Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 §§ 281—291.)

a.

Für den Konkurs über das Vermögen von Aktiengesellschaften.

§ 281. Ueber das Vermögen einer Aktiengesellschaft, welche auf Gewerbe- oder Handelsunternehmungen gerichtet ist, wird der Konkurs eröffnet:

1) wenn nach der der Bezirksregierung vorgelegten Bilanz die Schulden der Gesellschaft das Vermögen derselben übersteigen (§ 26 des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843., Gesetz-Sammlung S. 341.);

2) wenn die Gesellschaft ihre Zahlungen eingestellt hat. Sind die Zahlungen erst eingestellt worden, nachdem die Auflösung der Gesellschaft bereits erfolgt ist, so findet die Eröffnung des Konkurses statt, insofern die Liquidation und Vertheilung des Gesellschaftsvermögens nicht beendigt ist.

§ 282. Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung (§ 116.) liegt den Vorstehern der Gesellschaft, und wenn die Zahlungseinstellung erst nach der Auflösung der Gesellschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob. *)

*) Nach § 307. der Konkurs-Ordnung werden die Vorsteher oder Liquidatoren mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, wenn die Anzeige von der Zahlungseinstellung der Gesellschaft nicht vorschriftsmäßig erfolgt ist. Die Strafe ist ausgeschlossen, wenn die Vorsteher oder Liquidatoren nachweisen, daß die vorschriftsmäßige Anzeige ohne ihr Verschulden unterblieben ist.

§ 283. Von der Konkurseröffnung ist der Regierung, in deren Bezirk die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, besondere Nachricht zu geben.

§ 284. Die Gesellschaft wird durch ihre Vorsteher oder Liquidatoren vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen in allen den Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist.

§ 284. Ein Akkord kann nicht geschlossen werden.

b.

Für den Konkurs über das Vermögen von Handelsgesellschaften.

§ 286. Wenn eine unter einer gemeinschaftlichen Firma bestehende Handelsgesellschaft ihre Zahlungen einstellt, so findet die Eröffnung des Konkurses statt, insofern die Liquidation und Vertheilung des Gesellschaftsvermögens noch nicht beendigt ist.

In der Anzeige der Zahlungseinstellung (§ 116.) ist zugleich der Name und der Wohnort der persönlich haftenden Gesellschafter anzugeben. Die Anzeige muß von einem der Gesellschafter gemacht werden, widrigenfalls gegen alle die Verhaftung verfügt werden kann (§ 138.).

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, wenn die Zahlungseinstellung erst nach der Auflösung der Gesellschaft erfolgt.

§ 287. Auf den Grund der Zahlungseinstellung der Gesellschaft (§ 286.) ist über das Gesellschafts-Vermögen ein selbstständiger Konkurs zu eröffnen. Derselbe gehört vor dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die Hauptniederlassung der Gesellschaft sich befindet.

Zugleich muß über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters der Konkurs eröffnet werden.

§ 288. An dem Konkurse über das Gesellschaftsvermögen sind nur die Gläubiger der Gesellschaft Theil zu nehmen berechtigt.

Dieselben können wegen des Ausfalls in diesem Konkurse gleichzeitig in den Konkursen über das Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter als Gläubiger auftreten.

Nur in Beziehung auf die hiernach zulässigen Ansprüche an das Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter findet die allgemeine Vorschrift des § 87. Anwendung.

§ 289. Wird in dem Konkurse über das Gesellschaftsvermögen

den Gesellschaftern ein Akkord bewilligt, so hat derselbe zugleich die Einstellung der Konkurse über das Privatvermögen der Gesellschafter zur Folge, sofern diese Konkurse nur aus Veranlassung des Konkurses über das Gesellschaftsvermögen eröffnet worden sind (§ 287.); jedoch werden die Forderungen der Privatgläubiger von dem Akkorde nicht betroffen.

§ 290. Es ist zulässig, einem einzelnen Gesellschafter einen Akkord in dem Konkurse über sein Privatvermögen zu bewilligen.

Die Gesellschaftsgläubiger sind befugt, an der Verhandlung und Beschlußfassung über einen solchen Akkord Theil zu nehmen, ohne daß sie auf das Recht zur abgesonderten Befriedigung aus dem Gesellschaftsvermögen Verzicht leisten.

Der Akkord erstreckt sich nicht auf das Gesellschaftsvermögen und den Konkurs über dasselbe.

Der Gesellschafter, welchem der Akkord bewilligt ist, erhält nur sein Privatvermögen zurück und wird von der solidarischen Haftung für die Gesellschaftsschulden frei.

§ 291. Wenn nur ein Mitglied einer unter gemeinschaftlicher Firma bestehenden Handelsgesellschaft seine Zahlungen einstellt, so ist an die Konkursmasse desselben sein Antheil an dem Gesellschaftsvermögen herauszugeben. Zu diesem Behuf hat der Verwalter der Masse das Auseinanderetzungsverfahren zu betreiben.

Die übrigen Gesellschafter haben das Recht, den dem Gemeinschuldner zur Last fallenden Antheil an den Gesellschaftsschulden in Abzug zu bringen, ohne daß sie sich deshalb in den Konkurs einzulassen verpflichtet sind (§ 36.). Sie haben jedoch die Konkursmasse gegen die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger sicher zu stellen.

Die in der Gesellschaft verbleibenden Mitglieder sind auch befugt, den Antheil des Gemeinschuldners an den zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Waaren und Geräthschaften für den Betrag der gerichtlichen Taxe zu übernehmen.

V.

Normativ**für die Errichtung von Privat-Banken mit der
Befugniß zur Ausgabe unverzinslicher Noten.**

Vom 25. September 1848.

Zur Unterstützung und Belebung des Handels und der Gewerbe soll in denjenigen Landestheilen, in welchen sich nach dem Ermessen der Regierung ein Bedürfniß dazu herausstellt:

die Errichtung von Privat-Banken mit der Befugniß zur Ausgabe unverzinslicher Noten gestattet werden.

Der Gesamt-Betrag der von diesen Banken auszugebenden Noten darf jedoch die Summe von sieben Millionen Thalern nicht übersteigen. Die Regierung wird für eine, dem Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile entsprechende Vertheilung dieser Summe Sorge tragen.

Den Statuten der zu errichtenden Privat-Banken sollen nachstehende Bestimmungen zum Grunde gelegt werden:

1) Die Dauer der Konzession darf einen zehnjährigen Zeitraum nicht übersteigen.

Wenn innerhalb desselben die Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435.) aufgehoben wird, erlischt die Konzession sechs Monate nach Bekanntmachung des betreffenden Gesetzes ohne Anspruch der Bank-Gesellschaft auf Entschädigung.

2) Das Stamm-Kapital einer Privat-Bank darf nicht über eine Million Thaler betragen.

Wird dasselbe durch Ausgabe von Aktien zusammengebracht, so darf keine Aktie auf einen geringeren Betrag als auf 500 Rthlr. ausgestellt werden.

Die einzelnen Aktien sind nicht weiter theilbar und nur auf die bestimmten Inhaber auszustellen.

3) Das Stamm-Kapital muß zu wenigstens einem Drittheile in baarem Gelde, zu wenigstens einem Drittheile in guten diskontirten Wechseln, der Rest in inländischen, auf jeden Inhaber lautenden zinstragenden Staats-, Kommunal- oder anderen, unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Papieren, nach dem Courswerthe zur Zeit der Einlieferung eingezahlt werden.

4) Die Bestätigung des Statuts einer Privat-Bank kann nur erfolgen, wenn das Stamm-Kapital voll gezeichnet ist.

Die Bank darf ihre Geschäfte erst beginnen, wenn die Hälfte des Stamm-Kapitals in dem unter Nr. 3. angegebenen Verhältnisse der Werthe eingezahlt ist.

5) Ist die Einzahlung des vollen Stamm-Kapitals innerhalb Jahresfrist, von dem Tage der Bestätigung an gerechnet, der Bestimmung unter Nr. 3. entsprechend, nicht erfolgt, so ist die Konzession erloschen.

6) Der zur Bestätigung vorgelegte Gesellschafts-Vertrag muß wenigstens 50 Mitglieder nach Namen, Stand und Aufenthaltsort nachweisen.

Der Antheil eines Mitgliedes darf ein Zwanzigtheil des Stamm-Kapitals nicht übersteigen.

7) Den Privatbanken sind nur die nachstehend verzeichneten Geschäfte gestattet:

a) Das Diskontiren von gezogenen Wechseln, deren Acceptant, sowie von eigenen Wechseln oder billets à ordre, deren Aussteller in demjenigen Orte, in welchem die betreffende Privatbank ihren Sitz hat, oder innerhalb derjenigen Landestheile, in welchen dieselbe Agenturen errichtet hat (Nr. 16.), wohnhaft ist.

Die diskontirten Papiere müssen mit einem auf die Privatbank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht über drei Monate laufen und müssen wenigstens drei solide Verbundene haben.

b) Die Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung inländischer, auf jeden Inhaber lautender zinstragender Staats-, Kommunal- oder anderer unter

Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebener Papiere, sowie gegen Verpfändung von Urstoffen oder dazu geeigneten Kaufmannswaaren, die im Inlande lagern, und dem Verderben nicht unterworfen sind, ferner von sicheren ausländischen Wechseln, endlich von ungemünztem oder gemünztem Golde oder Silber.

Die Darlehne dürfen auf einen längeren Zeitraum als auf drei Monate nicht gegeben werden.

c) Der An- oder Verkauf von edlen Metallen oder fremden Münzen, sowie der Ankauf von Wechseln auf Plätze des Auslandes.

d) Die Besorgung der Einkassirung von Wechseln, Geld-Anweisungen, Rechnungen und Effekten, die an dem Orte, in welchem die betreffende Privatbank ihren Sitz hat, oder innerhalb derjenigen Landestheile, in welchen sie Agenturen hat (Nr. 16.), zahlbar sind.

e) Die Annahme unverzinslicher Kapitalien ohne Verbriefung. Die Bescheinigung über den Empfang dieser Kapitalien darf nur auf den Namen des Einzah- lenden ausgestellt werden.

f) Die Ausgabe und Einziehung unverzinslicher Noten nach Maßgabe der weiter folgenden Bestimmungen.

Es ist den Privatbanken nicht gestattet, andere als die unter Nr. 7. bezeichneten Geschäfte zu machen, Hypotheken oder eigene Aktien zu beleihen.

8) Die Gesellschaft erhält das Recht, unverzinsliche Noten (Nr. 7. litt. f.) bis zu dem Betrage des Stammkapitals auszufertigen und in Umlauf zu setzen.

Ergiebt sich am Schlusse des Geschäftsjahres eine Verminderung des Stammkapitals um mehr als den vierten Theil, so ist die Summe der umlaufenden Noten wenigstens auf den als vorhanden nachgewiesenen Betrag des Stammkapitals zu beschränken.

9) Die Noten dürfen nur auf Beträge von 10 Rthlr., 20 Rthlr., 50 Rthlr., 100 Rthlr. oder 200 Rthlr. ausgestellt werden.

Der Gesamtbetrag der Noten einer Privatbank zu 10 Rthlr. darf den zehnten Theil, derjenige der Noten zu 20 Rthlr. ebenfalls den zehnten Theil, die Summe der Noten zu 50 Rthlr. drei Zehnthelle ihres Stammkapitals nicht überschreiten.

- 10) Von dem Betrage der umlaufenden Noten einer Privatbank muß wenigstens ein Dritttheil in diskontirten Wechseln vorhanden sein. Außerdem aber dienen nicht nur sämtliche, zum Stammkapital eingelegte Staats-, Kommunal- und sonstige Papiere, (§ 3.), sondern auch alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfind zur Deckung der Noten.
- Die Vorstände der Privatbanken sind dafür verantwortlich, daß die Deckungsmittel für die umlaufenden Noten in dem vorbezeichneten Verhältnisse stets vorhanden sind.
- 11) Außer dem Stammkapital haften auch sämtliche übrige Aktiva einer Privatbank vorzugsweise für die Einlösung ihrer Noten.
- 12) Die Noten der Privatbanken vertreten in Zahlung die Stelle des klingenden Geldes. Es besteht kein Zwang zu deren Annahme.
- Sie sind gleich dem baaren Gelde, keiner Vindikation oder Amortisation unterworfen. Die Statuten müssen für den Fall, daß die umlaufenden Noten eingezogen werden, die erforderlichen Bestimmungen wegen der Bekanntmachung und Präklusion enthalten.
- 13) Jede Privatbank ist verpflichtet, vor dem Ablaufe der Konzession, wenn früher der Konkurs (Falliment) eröffnet wird, sofort, wenn vor dem Ablaufe der Konzession die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, innerhalb Jahresfrist nach dem Jahreschlusse ihre sämtlichen Noten einzulösen.
- 14) Die Form, der Inhalt und die Ausfertigung der Noten unterliegen der Genehmigung resp. der Beaufsichtigung der Regierung.
- Die Noten sind der Stempelabgabe nicht unterworfen.
- 15) Wenn im Lombardverkehr einer Privatbank ein Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist dieselbe berechtigt, das Unterpfind durch einen vereideten Makler an der Börse, oder in einer von einem öffentlichen Beamten abzuhaltenen Auktion zu verkaufen und sich aus dem Erlöse wegen Capitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Schuldner zuvor einklagen zu dürfen.
- 16) Jede Privatbank darf, aber nur innerhalb der Grenzen, welche das Statut bestimmt, Agenturen errichten.
- 17) Das Statut hat die innere Organisation der Gesellschaft

und die Geschäftsführung zu regeln. Es ist in demselben die Einsetzung eines, aus Gesellschafts-Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Prüfung der angebotenen Wechsel vorzusehen, und die Wirksamkeit dieses Ausschusses näher zu bestimmen.

- 18) Der Staat übt das Aufsichtsrecht über die Privatbanken durch Kommissarien nach Instruktion, deren Inhalt den Bankvorständen mitgetheilt werden soll und für dieselben maßgebend ist.

Der Staat ist für die Operationen der Privatbanken nicht verantwortlich.

- 19) Jede Privatbank hat allmonatlich eine Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in derselben vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in gemünztem Golde und Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehen und aus laufender Rechnung, sowie der umlaufenden Banknoten bekannt zu machen.

Jede Privatbank hat am Jahreschlusse einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr zu veröffentlichen.

Die Statuten haben die öffentlichen Blätter zu bezeichnen, in welchen diese Bekanntmachungen enthalten sein werden.

- 20) Soweit vorstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist, oder die besonderen Privatbank-Statuten nicht abweichende Vorschriften enthalten, kommen bei Aktien-Privatbanken die Bestimmungen des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 (Gesetzsammlung 1843 S. 341.) zur Anwendung.

b. Rechte und Pflichten der Gesellschafter:

1. In Betreff der Beiträge 25

2. Bei dem Betriebe der Geschäfte 26

3. Wegen der Rechnungslegung 26

4. Bei den Verbindungen gegen Andere 27

(Kommanditgesellschaft §§ 651. 652) 28

5. Wegen Ueberschusses und Verlustes 28

c. Von Auflösung der Societät

1. Austritt einzelner Mitglieder 29

2. Uebrigste Auflösung und Auflösung der Societät 30

und die Gesellschaften zu regeln. Es ist in demselben
die Einsetzung eines Ausschusses, welcher die
Geschäfte der Gesellschaft zu regeln hat, und die
Bestimmung der Art und Weise der Verwaltung
der Gesellschaft zu bestimmen.

Der Staat hat das Recht, die Privatrechtlichen
durch seine Gesetze nachzufordern, deren Inhalt den
Gesetzen der Privatrechtlichen entsprechen soll und für dieselben
verbindlich ist.

Die Privatrechtlichen sind verpflichtet, die Privatrechtlichen
zu befolgen, welche in demselben enthalten sind,
insbesondere die Bestimmungen über die Verwaltung
der Gesellschaft, die Art und Weise der Verwaltung
der Gesellschaft, die Bestimmung der Art und Weise
der Verwaltung der Gesellschaft, die Bestimmung
der Art und Weise der Verwaltung der Gesellschaft.

Die Privatrechtlichen sind verpflichtet, die Privatrechtlichen
zu befolgen, welche in demselben enthalten sind,
insbesondere die Bestimmungen über die Verwaltung
der Gesellschaft, die Art und Weise der Verwaltung
der Gesellschaft, die Bestimmung der Art und Weise
der Verwaltung der Gesellschaft, die Bestimmung
der Art und Weise der Verwaltung der Gesellschaft.

Die Privatrechtlichen sind verpflichtet, die Privatrechtlichen
zu befolgen, welche in demselben enthalten sind,
insbesondere die Bestimmungen über die Verwaltung
der Gesellschaft, die Art und Weise der Verwaltung
der Gesellschaft, die Bestimmung der Art und Weise
der Verwaltung der Gesellschaft, die Bestimmung
der Art und Weise der Verwaltung der Gesellschaft.

- 15) Wenn im Konkursverfahren ein Privatbankrott eintritt, so ist die Liquidation des Vermögens des Konkursverfallenen durch den Konkursverwalter zu bewerkstelligen, welcher die Masse des Vermögens zu verwalten hat, und die Masse zu verkaufen und das Erlös zu machen, ohne den Konkursverwalter zu befragen.
- 16) Jede Privatbankrott hat die Kosten der Liquidation zu tragen, welche das Statut bestimmt.
- 17) Das Statut hat die innere Organisation der Gesellschaft zu bestimmen.

Inhalt.

	Seite.
Einleitung	3
I. Von Gesellschaftsverträgen.	
Von besonderen Gesellschaften	9
Rechte und Pflichten der Gesellschafter	9
1. In Ansehung der Beiträge	10
2. Bei dem Betriebe der Geschäfte	11
3. Wegen der Rechnungslegung	12
4. Bei den Verhältnissen gegen Andere	13
5. Wegen Gewinns und Verlusts	14
Von dem Austritte einzelner Mitglieder	17
Von dem Tode eines Gesellschafters	18
Was bei dem Austritte einzelner Mitglieder zu beobachten:	
1. In Ansehung der übrigen Mitglieder	19
2. In Ansehung der Societätsgläubiger	20
Von gänzlicher Trennung und Aufhebung der Gesellschaft	21
II. Von Handlungsgesellschaften.	
A. Von Handlungsgesellschaften überhaupt	22
B. Von Societätshandlungen besonders	22
a. Form	22
b. Rechte und Pflichten der Gesellschafter:	
1. In Ansehung der Beiträge	25
2. Bei dem Betriebe der Geschäfte	26
3. Wegen der Rechnungsablegung	26
4. Bei den Verhältnissen gegen Andere	27
(Kommanditgesellschaft §§ 651. 652)	28
5. Wegen Gewinnstes und Verlustes	28
c. Von Aufhebung der Societät.	
1. Austritt einzelner Mitglieder	29
2. Gänzliche Trennung und Aufhebung der Societät	31

III. Von den Aktiengesellschaften.

a. Gesetz über die Aktiengesellschaften, vom 9. November 1843.

- I. Allgemeine Grundsätze 32
- II. Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften und der Aktionaire.
 - 1. Im Allgemeinen 34
 - 2. Aktien auf jeden Inhaber 34
 - 3. Aktien auf bestimmte Inhaber 35
 - 4. Gemeinsame Bestimmungen für beide Arten von Aktien 36
- III. Rechte und Pflichten der Vorsteher der Gesellschaft . . . 36
- IV. Auflösung der Gesellschaft 38

b. Cirk.-Verf. vom 22. April 1845, über die Konzessionirung von Aktiengesellschaften 39

c. Cirk.-Verf. vom 7. Juli 1856, über die Prüfung der Anträge auf Genehmigung der Einrichtung von Aktiengesellschaften für Gewerbe- und Handelsunternehmungen 41

d. Gesetz wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833 42

e. Verordnung, die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren betreffend, vom 24. Mai 1844 43

IV. Bestimmungen über den Konkurs bei Aktiengesellschaften und Handelsgesellschaften.

- a. Für den Konkurs über das Vermögen von Aktiengesellschaften 46
- b. Für den Konkurs über das Vermögen von Handelsgesellschaften 47

V. Normativ für die Errichtung von Privatbanken mit der Befugniß zur Ausgabe unverzinslicher Noten. Vom 25. September 1848 49



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

261, 29 Kob

~~29 Kob~~

H. Dornier 261, 29 Kob

